



Jugend

Handreichung

zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen
Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen



Die Handreichung wurde im März 2013 fertig gestellt und berücksichtigt die Rechtslage bis zum 31.03.2013.
An der Erarbeitung der Handreichung waren folgende Personen als Vertretung ihrer Institutionen beteiligt:

Peter Ernst
Bezirksregierung Arnsberg

Klaus Ebbertz
Stadt Aachen
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Abteilung Soziale Dienste und Jugendpflege

Friedhelm Feldmann
Amt für Jugend und Familie – Jugendamt –
Stadt Bielefeld

Bodo Weirauch
Jugendamt Stadt Dortmund

Wilhelm Steitz
Stadt Dortmund
Rechtsdezernent

Matthias Ditges
Jugendamt Düsseldorf

Uwe Höhn
Sabine Schick
Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln

Tanja Buck
Dietrich Eckeberg
Dr. Rainer Kascha
Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien
Wohlfahrtspflege NRW

Dr. Brigitte Derendorf
Arbeitskreis UMF des Flüchtlingsrates NRW e.V.

Katrin Löffelhardt / Diakonie Wuppertal
Landesarbeitsgemeinschaft UMF in NRW

Karin Asboe / Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Koordination Verfahrensberatung NRW

Barbara Eßer
Psychosoziales Zentrum für Flüchtlinge Düsseldorf
(PSZ)

Jörg Loose
AWO Clearinghaus Dortmund

Klaus Närdemann
Clearinghaus Bethel
Jugendhilfe Bethel OWL

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort.....	3
2.	Zielgruppenbeschreibung.....	5
3.	Rechtlicher Rahmen.....	7
	3.1 Kinder- und Jugendhilferecht.....	7
	3.2 Ausländerrecht.....	8
	3.3 Nordrhein-Westfälische Regelungen.....	8
4.	Schema.....	9
5.	Handungsleitfaden.....	11
	5.1 Erstkontakt.....	11
	5.2 Erstbefragung.....	11
	5.3 Prüfung der Minderjährigkeit vor Inobhutnahme	11
	5.4 Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII	12
	5.5 Unterbringung und Betreuung (Erstversorgung).....	13
	5.6 Pflicht zur Bestellung eines Vormunds	13
	5.7 Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit.....	14
	5.8 Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme	15
	5.9 Durchführung des Clearingverfahrens	16
	5.10 Dauer des Clearingverfahrens.....	17
	5.11 Nach abgeschlossenem Clearingverfahren.....	17
	5.11.1 Weiteres Vorgehen nach Kinder- und Jugendhilferecht.....	17
	5.11.2 Weiteres Vorgehen nach Ausländerrecht.....	18
	5.12 Hilfe für ausländische junge Volljährige.....	20
	5.13 Kostenerstattung	20
	5.13.1 Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII	20
	5.13.2 Kostenerstattung nach § 5 FlüAG NRW	21
6.	Hintergrundinformationen	23
	6.1 Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen von weiblichen minderjährigen Flüchtlingen	23
	6.2 Gewöhnlicher Aufenthalt/Rechtmäßiger Aufenthalt/Ausländerrechtliche Duldung	23
	6.3 Dublin-II-Verfahren.....	23
	6.4 Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler	25
	6.5 Aufenthaltsrechtliche Beratung.....	26
	6.6 Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	27
	6.7 Erläuternde Hinweise zur Altersschätzung und -festsetzung	29
	6.8 Erkennungsdienstliche Maßnahmen	30
7.	Materialsammlung	31
8.	Adressen.....	32
9.	Quellenverzeichnis	33

1. Vorwort

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist geprägt durch das Spannungsfeld zwischen dem Kinder- und Jugendhilferecht auf der einen und dem Aufenthalts- und Asylrecht auf der anderen Seite. Mit dieser Handreichung wollen wir den Akteuren vor Ort helfen, dieses Spannungsfeld zu verringern. Der besonderen Schutzbedürftigkeit unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge soll damit angemessen Rechnung getragen werden. Wir haben uns daher gemeinsam darauf verständigt, dass zunächst die Jugendhilfe aktiv wird, um dann auch eine durchdachte Antwort auf die sich stellenden Fragen aus aufenthalts- und asylrechtlicher Sicht zu finden.

Diese Handreichung enthält Hinweise und Empfehlungen, die die Zusammenarbeit der beteiligten Stellen im Interesse der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge verbessern soll. Wir wollen damit sowohl die komplexe Rechtslage aufbereiten als auch bestehende Unsicherheiten abbauen. Ein einheitlicher Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen ist ein wichtiger Schritt für die Jugendlichen selbst. Er schafft Sicherheit bei allen Beteiligten und eröffnet neue Perspektiven in der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen.

Diese Handreichung ist nicht am grünen Tisch entstanden. Sie hat vielfältige Einflüsse erhalten: Aus den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, der Flüchtlingshilfe, den Kommunen und von Praktikern. Bei allen Beteiligten möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Es ist uns gemeinsam gelungen, einen Konsens zu finden, der die Rechte und schutzwürdigen Belange unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge angemessen berücksichtigt. Wir sind sicher, dass dieser Konsens sich auch in der Arbeit vor Ort finden wird.

Wenn auch rechtliche Regelungen, seien es jene des Kinder- und Jugendhilferechts oder des Aufenthalts- und Asylrechts, bestimmend für die Debatte um diese jungen Menschen sind, so wollen wir Sie darüber hinaus ermuntern, den Blick auf die Bildungschancen dieser Jugendlichen zu richten. In deren Interesse, aber auch im Interesse unserer Gesellschaft.



Ute Schäfer
Ministerin für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ralf Jäger
Minister für Inneres und Kommunales des
Landes Nordrhein-Westfalen

2. Zielgruppenbeschreibung

Kriege, Bürgerkriege, Krisen, Unruhen und Konflikte, Armut, Naturkatastrophen, Verfolgung, Menschenrechtsverletzungen und Perspektivlosigkeit veranlassen Millionen Menschen, ihre Heimat zu verlassen und Schutz zu suchen; sie gelten als Flüchtlinge¹. Nach Schätzungen des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen (UNHCR) sind die Hälfte der Flüchtlinge minderjährig.²

Die meisten Kinder und Jugendlichen flüchten mit ihren Eltern oder Familienangehörigen. Ihre Fluchtgründe sind meist elternbezogen. Aber die Flucht im Familienverband gelingt nicht immer. Familientrennungen sind nicht selten. Manche Kinder mussten alleine fliehen, da ihre Eltern nicht über die finanziellen Mittel für eine Flucht der gesamten Familie verfügen. Es gibt jedoch auch kinder- und jugendspezifische Gründe der Flucht wie z. B. drohende Genitalverstümmelung, sexueller Missbrauch, häusliche Gewalt, Zwangsverheiratung, Sippenhaft, Umerziehungsmaßnahmen oder Einsatz als Kindersoldaten³.

„Flüchtlingskinder werden immer wieder Opfer von militärischen Angriffen, in die Armee oder bewaffnete Einheiten rekrutiert, Zwangsarbeit unterworfen, entführt, unvorschriftsmäßig adoptiert, physisch und/oder sexuell missbraucht, auch durch Folter, ausgebeutet, diskriminiert, verlassen und willkürlicher und unmenschlicher Freiheitsentziehung ausgesetzt. Viele Flüchtlingskinder sterben; viele andere erleiden nachhaltige physische und psychische Verletzungen.“⁴

Minderjährige Flüchtlinge sind die verletzlichsten Opfer. Als Minderjährige leiden sie am Stärksten unter Gewalt,

Hunger, dem Fehlen von vertrauten Gemeinschaftsstrukturen, von Bildungschancen und einer Lebensperspektive.

Zusätzlich mit dem Verlust von Eltern, Geschwistern und Freunden sind jene minderjährigen Flüchtlinge belastet, die alleinstehend sind. Sie werden auch als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“⁵ bezeichnet.

Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge sind in der Regel im Alter von 12 bis 17 Jahren und kommen über unterschiedliche Fluchtwege, alleine, in Gruppen oder mit Geschwistern nach Deutschland. Ihre Anlaufstellen in Deutschland sind überwiegend durch mögliche Verwandtschaft oder durch organisierte „Fluchthelfer“ vorbestimmt. Es reisen weitaus mehr Jungen als Mädchen ein.

So mannigfaltig die Fluchtgründe und persönlichen Erfahrungen sind, die diese Kinder und Jugendlichen im Gepäck mitbringen, so erfolgt statistisch gesehen die stärkste Zuwanderung aus Ländern, in denen lange Krieg, Elend und wirtschaftliche Not geherrscht haben. Bezüglich ihrer Herkunftsländer lassen sich unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterteilen⁶ in

- Minderjährige aus Kriegs- und Bürgerkriegsgebieten wie etwa Somalia,
 - Minderjährige aus Ländern mit politischer, ethnischer, rassistischer und religiöser Verfolgung – wie etwa Irak oder aktuell Syrien,
 - Minderjährige aus Ländern ohne Bürgerkrieg und Verfolgung – wie etwa Kosovo,
- auch wenn der einzelne unbegleitete minderjährige Flüchtling etwa aus Somalia zugleich auch ein aus politischen Gründen Verfolgter oder ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling aus dem Kosovo zugleich

1 Gemäß der völkerrechtlich verbindlichen Genfer Flüchtlingskonvention ist ein Flüchtling eine Person, „... die aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt und den Schutz des Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will“. Neben den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Fluchtgründen bestehen weitere Ursachen und Motive zu fliehen, wie existenzbedrohende Umweltschäden („Umweltflüchtlinge“) oder Vertreibungen aufgrund von Bürgerkriegen innerhalb von Ländern („Binnenflüchtlinge“) oder auch das Motiv des Fehlens von persönlicher Sicherheit im Herkunftsstaat.

2 Heydar, Paimana: Die Rolle des UNHCR bei der Betreuung von Flüchtlingskindern; erschienen in: Die deutsche Liga für das Kind; Newsletter 473, 2013.

3 Laut terre des hommes leben 300 bis 500 ehemalige Kindersoldaten in Deutschland (<http://www.tdh.de/content/themen/schwerpunkte/fluechtlingskinder/umfs.htm>).

4 UNHCR: Flüchtlingskinder: Richtlinie zu ihrem Schutz und ihrer Betreuung, S. 91, Genf 1995. Aus Jordan, Silke (Hrsg.): Fluchtkinder, S. 19, 2000.

5 In der Fachöffentlichkeit und deshalb auch in dieser Handreichung wird der Begriff „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ verwendet, häufig als „UMF“ abgekürzt. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge werden in der EU-Qualifikationsrichtlinie definiert als „Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren, der ohne Begleitung eines gesetzlich oder nach den Gepflogenheiten für sie verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates einreisen, solange sie nicht tatsächlich in die Obhut einer solchen genommen werden“ (siehe Art. 2 i der Richtlinie 2004/83/EG vom 29. April 2004). Das Kinder- und Jugendhilferecht hingegen spricht in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII von ausländischen Kindern und Jugendlichen. Hierbei ist ein Ausländer nach § 2 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz jede Person, die nicht Deutscher i. S. d. Art. 116 Grundgesetz ist. Ausländer sind demnach die Personen mit fremder Staatsangehörigkeit sowie Staatenlose. Der Begriff „Flüchtling“ ist hier nicht grundsätzlich im engeren rechtlichen Sinne zu verstehen, sondern meint jede Person, die den Status nach der Genfer Konvention oder eine andere Form des legalen Aufenthaltes in Deutschland anstrebt.

6 Jockenhövel-Schieke, H.: Junge Menschen auf der Flucht: Kindeswohl zwischen Bleibemöglichkeit und Rückkehr. In: Landesjugendamt Rheinland: Junge Menschen auf der Flucht - Herausforderungen für die Jugendhilfe, S. 16, 1992.

aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit verfolgt sein kann.

Die Zahl der jährlich unbegleitet einreisenden Minderjährigen ist schwankend. Verlässliche Daten liegen nicht vor. Eine spezielle Erfassung erfolgt bisher nur beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Diese umfasst aber lediglich die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge, die einen Asylantrag gestellt haben. Nach Angaben des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge lassen sich zudem Hauptherkunftsländer identifizieren. Dies waren in 2011 Afghanistan – mit weitem Abstand gefolgt von Irak, Somalia, Syrien.⁷ Auffallend ist hier der Unterschied zu den Hauptländern im Asylverfahren insgesamt, denn dies sind neben Afghanistan und Irak nach wie vor Kosovo/Ex-Jugoslawien, die Türkei und zunehmend auch Syrien.

Die Bedingungen der Flucht sind gekennzeichnet von hohen psychischen Belastungen, Traumatisierung, Erleben von Gewalt und Abhängigkeit von Fluchthelfern und Schlepperorganisationen. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge trifft es besonders hart: Sie sind auf sich alleine gestellt, überfordert und vielen Gefahren ausgesetzt. Mädchen und junge Frauen sehen sich besonderen Gefährdungen gegenüber. Weil sie häufig Gewalterfahrungen im Heimatland erlitten oder sogar Menschenhandel, Zwangsheirat oder Genitalverstümmelung ausgesetzt waren, benötigen sie einen geschlechtsspezifischen Schutz. (Siehe auch Kapitel 6.1)

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind sehr oft traumatisiert. Wie groß die Verletzungen der noch nicht ausgeformten Persönlichkeit sind, kann nur im Einzelfall herausgefunden werden. Die in der Regel schweren seelischen und körperlichen Belastungen und traumatisierenden Erlebnisse, die Ungewissheit über ihren weiteren Aufenthalt und die Neuorientierung in einer für sie fremden Kultur begründen ein besonderes Schutz- und Sicherheitsbedürfnis.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge brauchen nach ihrer Ankunft in Deutschland vor allem Schutz und zunächst Ansprechpartner,

- die zu ihnen in ihrer Muttersprache in Kontakt treten,
- die zuhören,
- die ihnen helfen, mit ihrem Leben ohne Eltern und enge Angehörige zurechtzukommen,
- die versuchen, einen normalen Alltag herzustellen,
- die fragen, was sie interessiert und was sie brauchen,
- die ihre Bildung fördern,
- die sie zunächst in einen Sprachkurs Deutsch vermitteln,

- die ihnen erste Zugänge in die deutsche Gesellschaft, insbesondere - angesichts häufiger Traumatisierungen - zu unserem Gesundheitssystem vermitteln
- und die versuchen, den Vater und die Mutter etwas zu ersetzen.

Da die minderjährigen Flüchtlinge staatliche Instanzen in ihren Herkunftsstaaten und auf der Flucht meist als Bedrohung erlebten, begegnen sie deutschen Behörden oft mit Misstrauen und Angst - erzählen zunächst nur einiges. Die angekommenen Kinder und Jugendlichen benötigen Zeit, einen spezialisierten Schutz und einen urteilsfreien Umgang mit der mitgebrachten Kultur.

3. Rechtlicher Rahmen

Der Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen befindet sich in einem Umbruch. In den vergangenen Jahren kam es immer wieder zu Änderungen der gesetzlichen Regelungen. Sowohl im nationalen als auch im europäischen und supranationalen Recht gab es zahlreiche Neuerungen. Der Prozess ist noch nicht abgeschlossen, auch aktuell liegen konkrete Änderungsvorschläge vor.⁸ Die Handreichung berücksichtigt die Rechtslage bis zum 31.01.2013. Zu unterscheiden sind vor allem zwei Stränge: das Kinder- und Jugendhilferecht sowie das Ausländerrecht. Von Bedeutung sind aber auch landesrechtliche Vorschriften.

3.1 Kinder- und Jugendhilferecht

Wichtigstes Gesetz für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Deutschland ist das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Es gilt grundsätzlich auch für ausländische Kinder und Jugendliche. So sind bei der Erfüllung „anderer Aufgaben“⁹, wie insbesondere der Inobhutnahme, die Vorschriften im gleichen Maße anzuwenden wie bei deutschen Kindern und Jugendlichen. Anders ist es hingegen bei „Leistungen“¹⁰, wie beispielsweise Hilfe zur Erziehung. Hier sieht das SGB VIII eine Sonderregelung vor. Danach können ausländische Kinder und Jugendliche Leistungen nur beanspruchen, wenn sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.¹¹ (Siehe auch Kapitel 6.2)

Einige Vorschriften des SGB VIII haben ihre heutige Fassung durch supranationale und europäische Regelungen erhalten. Von besonderer Bedeutung sind die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die EU-Aufnahmerichtlinie¹² sowie die EU-Qualifikationsrichtlinie¹³.

Die UN-KRK wurde von Deutschland am 5. April 1992 unter dem Vorbehalt ratifiziert, dass das deutsche Ausländerrecht Vorrang vor der Konvention habe.¹⁴ Im Mai 2010 wurden die Vorbehalte allerdings zurückgenommen.¹⁵ Mit der im Juli 2010 erfolgten Hinterlegung

der Rücknahmeerklärung bei den Vereinten Nationen in New York ist die UN-KRK in Deutschland uneingeschränkt gültig. Unterschiedlich bewertet wird die Frage, ob sich daraus die Notwendigkeit ergibt, bestehende Gesetze in Deutschland zu ändern. Hierzu gibt es insbesondere zwischen der Jugend- und Innenpolitik unterschiedliche Auffassungen.

Inhaltlich ist insbesondere auf folgende Aspekte aus der UN-KRK hinzuweisen, die ihren Niederschlag auch in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII gefunden haben:

Alle Vertragsstaaten sind verpflichtet, bei Maßnahmen, die Kinder betreffen, das Wohl des Kindes als vorrangigen Gesichtspunkt zu berücksichtigen.¹⁶ Dafür sollen Familienangehörige ausfindig gemacht werden,¹⁷ um eine Familienzusammenführung zu ermöglichen.¹⁸ Von der Familie getrennt lebende Kinder haben einen Anspruch auf den besonderen Schutz und Beistand des Staates.¹⁹

Die Rangfolge der Orte, an denen unbegleitete Minderjährige untergebracht werden sollen, ist in der EU-Aufnahmerichtlinie vorgegeben.²⁰ Eine Aufnahme der unbegleiteten Minderjährigen soll primär bei erwachsenen Verwandten erfolgen. Ist dies nicht möglich, soll die Unterbringung in einer Pflegefamilie erfolgen. Steht eine solche nicht zur Verfügung, ist eine Unterbringung in einem Aufnahmezentrum mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige oder in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften erforderlich. Das SGB VIII sieht hinsichtlich der Unterbringung in speziellen Einrichtungen über diese Mindeststandards hinaus größere Anforderungen vor. Diese sind für den Umgang mit UMF in Deutschland bindend.

Die EU-Qualifikationsrichtlinie enthält verbindliche Standards für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen. Sie sollen Zugang zu Beschäftigung, Bildung, Sozialhilfeleistungen, medizinischer Versorgung und zu Integrationsmaßnahmen erhalten.²¹ Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sollen durch einen gesetzlichen Vormund vertreten werden. Dabei sind die Bedürfnisse des Minderjährigen gebührend zu berücksichtigen.²² Geschwister sollen möglichst zusammenbleiben, der Wechsel des Aufenthaltsortes ist auf ein Mindestmaß

8 vgl. beispielsweise BT-Drs. 17/9187 und Beschluss der JFMK vom 31.05./01.06.2012

9 § 2 Abs. 3 SGB VIII

10 § 2 Abs. 2 SGB VIII

11 § 6 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII

12 RL 2003/9/EG des Rates vom 27.01.2003. Die Neufassung dieser Richtlinie wird derzeit in den europäischen Gremien beraten.

13 RL 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004, gültig bis 21.12.2013, anschließend gilt die Neufassung der Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU.

14 BGBl. 1992, Teil II, S. 990

15 vgl. Plenarprotokoll 17/39 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 39. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 5. Mai

16 Art. 3 UN-KRK

17 Art. 22 Abs. 2 UN-KRK

18 Art. 9, 10 UN-KRK

19 Art. 20 UN-KRK

20 Art. 19 Abs. 2

21 Artikel 26, 27, 28, 29, 33

22 Artikel 30 Abs. 1, 2

zu beschränken.²³ Familienangehörige sollen so bald wie möglich ausfindig gemacht werden.²⁴

3.2 Ausländerrecht

Parallel zum SGB VIII gelten ausländerrechtliche Regelungen, insbesondere das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und das Asylverfahrensgesetz (AsylVfG). Nach dem Aufenthaltsgesetz ist ein Ausländer, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, in ausländerrechtlichen Fragen handlungsfähig.²⁵ Er kann damit selbstständig beispielsweise einen Aufenthaltstitel beantragen. Die gleiche Regelung findet sich im Asylverfahrensgesetz mit der Folge, dass ein 16- oder 17-jähriger (unbegleiteter) Flüchtling eigenständig einen Asylantrag stellen kann.²⁶

Die Vorgaben des internationalen und supranationalen Rechts haben die bundesgesetzlichen Regelungen zum Ausländerrecht mitgeprägt und sind im Rahmen des Verwaltungsvollzugs mit zu beachten. So legt die EU-Asylverfahrensrichtlinie²⁷ Mindeststandards für die Durchführung von Asylverfahren fest. Sie sieht beispielsweise die Bestellung eines Vertreters sowie eine asylrechtliche Beratung vor der Anhörung vor.²⁸ Die Dublin-II-Verordnung²⁹ regelt, welcher Mitgliedstaat der EU für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist. Damit soll sichergestellt werden, dass jedem Asylsuchenden ein Asylverfahren gewährt wird, er aber nicht gleichzeitig mehrere Asylverfahren in verschiedenen Mitgliedstaaten betreiben kann. (Siehe auch Kapitel 6.3)

3.3 Nordrhein-Westfälische Regelungen

Die Ausführung des Ausländerrechts in Bezug auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurde in Nordrhein-Westfalen an mehreren Stellen konkretisiert.

Besonders hervorzuheben ist ein Erlass des Innenministeriums des Landes NRW vom 10.07.2008 an die Ausländer- und Polizeibehörden.³⁰ Darin ist geregelt, dass alle unbegleiteten Minderjährigen, die sich bei einer Ausländerbehörde melden oder die von der Polizei aufgegriffen werden, umgehend dem örtlich zuständigen Jugendamt vorzustellen sind. Damit soll sichergestellt werden, dass

immer das Jugendamt örtlich zuständig ist, in dessen Bezirk der unbegleitete Minderjährige angetroffen wurde.

Darüber hinaus wurde auf Landesebene eine Regelung vereinbart, nach der unbegleitete minderjährige Flüchtlinge grundsätzlich zunächst als unerlaubt eingereist³¹ gemeldet werden sollen. (Siehe Kapitel 5.7)

Eine weitere Rechtsgrundlage ist das Flüchtlingsaufnahmegesetz NRW (FLÜAG NRW), das die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in Nordrhein-Westfalen regelt sowie auch Kostenerstattungsansprüche der Kommunen definiert.

23 Artikel 30 Abs. 4

24 Artikel 30 Abs. 5

25 § 80 Abs. 1 AufenthG

26 § 12 AsylVfG

27 RL 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft

28 Art. 17 der Asylverfahrensrichtlinie

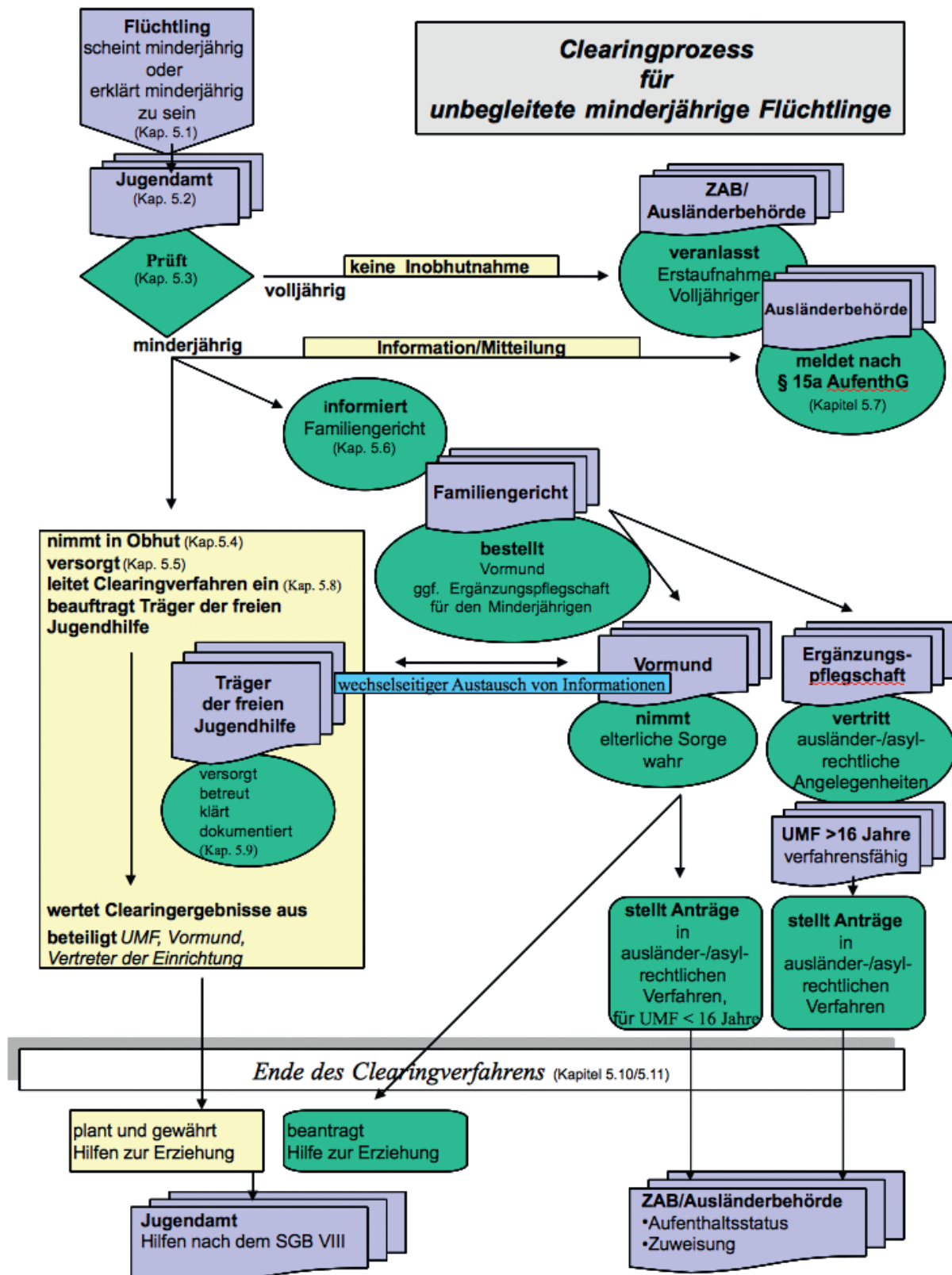
29 Verordnung (EG) Nr. 343/2003

30 Erlass vom 10.07.2008 – 15 – 39.13.04-39/08

31 § 15 a AufenthG

4. Schema

Die folgende schematische Darstellung zeigt einen Ablauf für den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen vom Erstkontakt bis zur Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung bzw. das weitere ausländerrechtliche Vorgehen. Die Zahlenangaben verweisen auf das jeweilige Unterkapitel im ausformulierten Handlungsleitfaden (Kapitel 5).



5. Handlungsleitfaden

5.1 Erstkontakt

Erhält ein Jugendamt über Dritte (Ausländerbehörde, (Bundes-)Polizei etc.) oder durch Selbstmeldung oder auf anderem Weg Kenntnis davon, dass sich ein unbegleitet eingereister Minderjähriger in seinem örtlichen Zuständigkeitsbereich aufhält, so ist ein Verfahren zum Erlass einer Inobhutnahmeverfügung einzuleiten und bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen (siehe Kapitel 5.3 und 5.4) eine Inobhutnahme auszusprechen.³² Es handelt sich um eine Handlungsverpflichtung. Es besteht kein Ermessen.

Bevor jedoch die Entscheidung zur Inobhutnahme getroffen wird, ist festzustellen, ob die eingereiste Person ausländisch und ohne Begleitung (weder Personensorgeberechtigte noch Erziehungsberechtigte) ist. Eine weitere wichtige Voraussetzung für eine Inobhutnahme ist die Minderjährigkeit der Person, da die Inobhutnahme eines Volljährigen rechtswidrig ist.

5.2 Erstbefragung

Im Rahmen des Amtsermittlungsverfahrens³³ tritt das Jugendamt von Amts wegen mittels Erstbefragung der eingereisten Person in die Prüfung ein, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen (Amtsermittlungsgrundsatz). Die Erstbefragung sollte unter Beteiligung eines unabhängigen, kompetenten und (nach Möglichkeit) muttersprachlichen, staatlich zertifizierten Dolmetschers geführt werden. (Zum Aspekt „Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler“ siehe Kapitel 6.4)

5.3 Prüfung der Minderjährigkeit vor Inobhutnahme

Die Entscheidung, ob Minderjährigkeit als Voraussetzung der Inobhutnahme angenommen wird, obliegt dem Jugendamt. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen eine Minderjährigkeit behauptet wird, als auch in den Fällen, in denen Volljährigkeit behauptet wird, daran jedoch Zweifel bestehen. Es ist daher erforderlich, dass sich das Jugendamt einen persönlichen Eindruck von dem Hilfesuchenden verschafft,³⁴ auch wenn andere Stellen/Behörden (Bundespolizei, Polizei, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Gutachter, Ausländerbehörde

usw.) sich vorher bereits zum kalendarischen Alter der Person geäußert haben.

Lässt sich das Alter nicht ohne Weiteres zweifelsfrei, etwa anhand von unstrittigen echten Identitätspapieren feststellen und besteht - wie in Fällen unbegleitet eingereister Kinder und Jugendlicher - ein sofortiger Handlungsbedarf, so kann dem für die Leistungsgewährung zuständigen Jugendhilfeträger nur abverlangt werden, dass er die Entscheidung über die Leistungsgewährung auf der Grundlage der ihm im Entscheidungszeitpunkt zur Verfügung stehenden, erreichbaren Informationen mit der ihm obliegenden Sorgfalt trifft.³⁵

Bei der Prüfung, ob Minderjährigkeit angenommen wird, gelten folgende Grundsätze:

- Nach eigenen Angaben und/oder anhand von Dokumenten handelt es sich um einen Minderjährigen. Bestehen keine gravierenden Zweifel an den Angaben, werden diese übernommen und es erfolgt die Inobhutnahme.
- In Zweifelsfall, wenn nicht eindeutig auf eine Volljährigkeit geschlossen werden kann, wird (zunächst) Minderjährigkeit angenommen und es erfolgt eine Inobhutnahme. Das Clearingverfahren hat die Aufgabe, mit geeigneten Maßnahmen die Zweifel auszuräumen. Sollte es erhebliche Abweichungen zwischen dem von der Person angegebenen und dem durch das Jugendamt eingeschätzten Alter geben, ist dies bei der Dokumentation der Einschätzung festzuhalten.
- In Fällen, bei denen es aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes, des Entwicklungsstandes und des in einem Gespräch mithilfe eines Dolmetschers gewonnenen Gesamteindrucks ausgeschlossen werden kann,³⁶ dass die Person minderjährig ist, ist die Inobhutnahme abzulehnen.³⁷

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Behörde bei Zweifeln an der Richtigkeit des angegebenen Alters die (Erst-)Angaben nicht nach § 33 a Abs. 1 SGB I ungeprüft annehmen darf und diese dokumentieren muss.³⁸

Im Falle der Ablehnung der Inobhutnahme ist zur Wahrung der Rechte des Betroffenen ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung zu fertigen. Dieser sollte unter Bezugnahme auf § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

32 § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

33 §§ 18, 20 SGB X

34 Verwaltungsgericht Münster, Urteil v. 18.02.2005 – 9 K 58/03

35 BVerwG, Urteil vom 29.06.2006 - 5 C 24/05

36 § 21 SGB X, Beweismittelherhebung

37 Kunkel, LPK, 2011, § 42, Rd.-Nr. 45, Satz 2 SGB VIII, ebenso OVG Hamburg, Beschluss v. 09.02.2011, sowie Veröffentlichung „Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Berufsbildung“, Hamburg, Juli 2012

38 VG Münster, Urteil v. 18.02.2005, a. a. O.

eine Begründung der Ablehnung und den Hinweis auf fehlende beweiskräftige Ausweispapiere zur Belegung der Minderjährigkeit enthalten. Des Weiteren ist auf die Klagemöglichkeit innerhalb der Monatsfrist bei dem zuständigen Verwaltungsgericht bzw. der Erwirkung einer einstweiligen Anordnung³⁹ hinzuweisen. Zudem hat das Jugendamt die vortragende Person auf eine geeignete Weise über die Möglichkeiten aufzuklären, beim Amtsgericht auch selbst das Ruhen der elterlichen Sorge bzw. die Anordnung einer Vormundschaft beantragen zu können.

Zur Feststellung der Minderjährigkeit können in einem Gespräch u. a. folgende Informationen als Indikatoren herangezogen werden:

- zeitliche Dauer eines Schulbesuches, einer evtl. Arbeitstätigkeit oder ähnlicher Lebensphasen, altersgemäße Einordnung in die Familienkonstellation, mögliche eigene Elternschaft,
- äußeres Erscheinungsbild, soweit dies im Rahmen einer Inaugenscheinnahme ohne Entkleiden oder Anwendung besonderer Untersuchungsmethoden erkennbar ist,
- gültige Ausweispapiere bzw. Dokumente zum Identitätsnachweis, soweit sich hieraus die Identität und das Alter glaubhaft feststellen lassen.

Hinsichtlich der Kostenerstattung ist es erforderlich, dass das Jugendamt begründet und dokumentiert, warum es zu einem bestimmten Zeitpunkt von Minderjährigkeit ausgeht. Die Erkenntnislage des Jugendamtes im Zeitpunkt der Hilfestellung ist maßgeblich; eine spätere Erkenntnis der Volljährigkeit macht die Hilfestellung bis zu diesem Zeitpunkt nicht rückwirkend rechtswidrig.⁴⁰ Das Jugendamt trägt das Risiko einer offenbar fehlerhaften oder nicht erfolgten Altersschätzung selbst. Sollte im Erstattungsverfahren der Vorwurf einer nicht sorgfältigen Prüfung im Raum stehen und dies bewiesen werden können, wären die verauslagten Kosten nicht erstattungsfähig.⁴¹

Durch welche Fachkräfte des Jugendamtes die Alterseinschätzung vorgenommen wird, ist unterschiedlich geregelt. So sind die Anzahl und Ausbildung der beteiligten Fachkräfte unterschiedlich. Eine multidisziplinäre Ausbildung der beteiligten Fachkräfte kann zu einer Steigerung der Qualität des Verfahrens beitragen. Die Entscheidung, durch wen die Alterseinschätzung wahrgenommen wird, liegt in der Organisationshoheit des jeweiligen Jugendamtes.

5.4 Inobhutnahme gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII

Mit der Änderung des § 42 Abs. 1 SGB VIII durch die Einfügung der Nr. 3 im Oktober 2005 wurde verdeutlicht, dass das Jugendamt berechtigt und verpflichtet ist, auch die nach Asylverfahrensgesetz verfahrensfähigen 16- und 17-jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge in Obhut zu nehmen. Dieser Rechtsanspruch auf Schutzgewährung umfasst alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unabhängig davon, ob sie einen Asylantrag stellen wollen, gestellt haben oder einen humanitären Aufenthalt anstreben. Die Verpflichtung zur Inobhutnahme ist zudem nicht mehr an die Feststellung einer dringenden Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen geknüpft, da bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen eine latent kindeswohlgefährdende Situation automatisch unterstellt wird.

Liegen die Tatbestandsvoraussetzungen (ausländisches, minderjähriges Kind oder Jugendlicher, unbegleitet nach Deutschland eingereist) vor, hat das Jugendamt die Inobhutnahme zu verfügen (gebundene Entscheidung). Diese Entscheidung stellt einen Verwaltungsakt dar, der schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Form erlassen werden kann.⁴² Mündliche Verwaltungsakte, die insbesondere bei der Inobhutnahme wegen der Dringlichkeit der Sachlage häufig notwendig werden können, bedürfen der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung (einschließlich eines Rechtsbehelfs).⁴³ Die Entscheidung über die Inobhutnahme sollte daher grundsätzlich aus Gründen der Rechtssicherheit zumindest im Nachhinein schriftlich bestätigt bzw. fixiert werden.⁴⁴

Örtlich zuständig ist das Jugendamt, in dessen Bereich sich das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Maßnahme tatsächlich aufhält.⁴⁵ Relevant ist die örtliche Zuständigkeit auch im Hinblick auf die Kostenerstattung. Das Jugendamt, welches die minderjährige Person in Obhut genommen hat, trägt zunächst die anfallenden Kosten, hat aber grundsätzlich einen Anspruch auf Kostenerstattung. (Siehe Kapitel 5.13 Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII)

Die Entscheidung zur Inobhutnahme kann wegen des hoheitlichen Charakters nicht auf andere Personen oder Institutionen übertragen werden; sich daran anschließende Aufgaben/Befugnisse einer Inobhutnahme können auf anerkannte Träger der freien Jugendhilfe zur Ausführung übertragen werden.⁴⁶ Wenn Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der Ausführung tätig werden,

39 gem. § 123 VwGO

40 BVerwG, Urteil v. 29.06.2006 - 5 C 24/05

41 BVerwG, Urteil v. 29.06.2006 - 5 C 24/05

42 § 33 Abs. 2 S. 1 SGB X

43 § 33 Abs. 2 S. 2 SGB X

44 Kunkel, LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 42, Rd.-Nr. 129

45 § 87 SGB VIII

46 gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII

nehmen sie nicht eigene Aufgaben, sondern Aufgaben des Staates wahr. Sie können keine Verwaltungsakte im eigenen Namen erlassen, da die Letztverantwortung beim Jugendamt liegt. Der Verwaltungsakt der Inobhutnahme kann – mangels einer Befugnis zur Beleihung Dritter – nur vom Jugendamt erlassen werden.⁴⁷ Soll eine Beteiligung an der Durchführung oder eine Übertragung der Aufgabe zur Ausführung eines freien Trägers erfolgen, bedarf ein solcher Vertrag eines Beschlusses des Jugendhilfeausschusses. Eine ohne vorherige Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vorgenommene Beteiligung freier Träger ist rechtswidrig.⁴⁸

5.5 Unterbringung und Betreuung (Erstversorgung)

Die jugendgerechte (pädagogische) Betreuung und Versorgung der Kinder und Jugendlichen ist nach den Standards des SGB VIII sicherzustellen. Das Jugendamt hat die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen

- bei einer geeigneten Person,
- in einer geeigneten Einrichtung oder
- in einer sonstigen Wohnform

vorläufig unterzubringen. Dies erfordert eine Einzelfallentscheidung, welche Unterbringung die geeignete und situationsangemessene ist. Das beinhaltet auch, für das Wohl der ausländischen Kinder und Jugendlichen zu sorgen und dabei den „notwendigen Unterhalt“ sowie die „Krankenhilfe“ sicherzustellen.⁴⁹

Im Falle, dass die Unterbringung bei einer geeigneten Person bzw. in einer Bereitschaftspflegestelle erfolgt, gelten die Bestimmungen zu den Beiträgen zur Unfallversicherung sowie der hälftigen Erstattung zu einer angemessenen Alterssicherung⁵⁰ entsprechend.

Auch die Unterbringung und Erstversorgung asylbegehrender unbegleiteter ausländischer Minderjähriger liegt in der Zuständigkeit des Jugendamtes. Für Jugendliche, die in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht worden sind, entfällt im Falle einer Asylantragstellung die Wohnpflicht in Aufnahmeeinrichtungen.⁵¹ In den seltenen Fällen, in denen ein Jugendlicher vor der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung einen Asylantrag stellt, entsteht eine Pflicht zur Unterbringung in einer Asylaufnahmeeinrichtung unabhängig von der fortgeltenden Verpflichtung zur Inobhutnahme. Mit der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung entfällt diese

Pflicht. Da Asylaufnahmeeinrichtungen wie auch Gemeinschaftsunterkünfte in der Regel keine geeignete Unterbringung darstellen, sollte eine unverzügliche Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung erfolgen.

Eine Unterbringung kann auch in einer „sonstigen Wohnform“ erfolgen. Dies ist nur möglich, wenn keine anderen Alternativen vorhanden sind und die jugendhilfegerechten Anforderungen und der Schutz des Jugendlichen sichergestellt bleiben. Eine Asylaufnahmeeinrichtung⁵² und auch eine Gemeinschaftsunterkunft⁵³ unterliegen nicht der für den Schutz von Kindern und Jugendlichen erforderlichen sog. „Heimaufsicht“^{54, 55}. Eine Unterbringung der Minderjährigen in diesen Einrichtungen darf in der Regel nicht erfolgen, da diese nicht dem SGB-VIII-Standard entsprechen. Ausnahmen müssen im Einzelfall dahingehend begründet werden, dass eine andere Möglichkeit der Unterbringung nicht gegeben ist und das Kindeswohl vom Jugendamt gewährleistet wird.

5.6 Pflicht zur Bestellung eines Vormunds

Das Jugendamt hat unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. „Unverzüglich“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb von 3 Werktagen das Familiengericht einzuschalten ist.⁵⁶

Ein Vormund kann jedoch erst dann bestellt werden, wenn die Eltern des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings nicht (mehr) zur Vertretung berechtigt sind. Dies ist erst dann der Fall, wenn das Ruhen der elterlichen Sorge festgestellt wurde.⁵⁷ Daher muss das Jugendamt zunächst die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und anschließend die Bestellung eines Vormunds beantragen. Da beide Anträge beim zuständigen Familiengericht zu stellen sind, sollten sie miteinander verbunden werden. Zur Unterstützung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge im gesamten Verlauf des komplexen asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren empfiehlt es sich außerdem, beim Gericht die Einrichtung einer Ergänzungspflegschaft zu beantragen.⁵⁸

47 Wiesner, SGB VIII, 2011, 4. Auflage, § 42, Rd.-Nr. 34

48 Kunkel, LPK SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 76, Rd.-Nr. 5, OVG NRW, Urteil v. 15.01.1997, 16 A 2389/96

49 § 42 Abs. 2 SGB VIII

50 § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII

51 nach § 47 Abs. 1 AsylVfG

52 im Sinne des § 47 AsylVfG

53 im Sinne des § 53 AsylVfG

54 § 45 SGB VIII

55 gem. § 44 Abs. 3 AsylVfG

56 BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

57 nach § 1674 BGB

58 Die Anordnung einer Ergänzungspflegschaft (§ 1909 BGB) neben einer bestehenden Amtsvormundschaft für den Aufgabenkreis „Vertretung in asyl- und ausländerrechtlichen Angelegenheiten“ wird durch die Familiengerichte derzeit noch uneinheitlich gehandhabt (s. a. AG Gießen, Beschluss 16.07.2010, 244 F 1159/09 VM; OLG Frankfurt, Beschluss 28.04.2000, 20 W 549/99; OLG Karlsruhe, Beschluss 02.12.2010, 2 UF 172/10; OLG Köln, Beschluss 15.12.1998, 4 UF 257/98).

Das Jugendamt schlägt dem zuständigen Gericht Personen oder Vereine vor, die sich zum Vormund oder Pfleger eignen. Es empfiehlt sich, bei weiblichen Minderjährigen eine Frau bestellen zu lassen. Vormundschaft kann in verschiedenen Formen geführt werden: Einzelvormundschaft⁵⁹, Vereinsvormundschaft⁶⁰ oder Amtsvormundschaft des Jugendamtes⁶¹. Die gesetzlichen Regelungen räumen ehrenamtlichen Einzelvormundschaften einen Vorrang vor allen anderen Formen der Vormundschaft ein. Gute Hinweise liefert die Arbeits- und Orientierungshilfe „Qualitätsstandards für Vormünder“, herausgegeben von den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe.

Der Vormund

- ist zur gesetzlichen Vertretung des Minderjährigen berechtigt und nur dem Wohl des Mündels verpflichtet. Er unterliegt bei all seinen Tätigkeiten der Aufsicht des Familiengerichtes,⁶²
- ist persönlicher Ansprechpartner für das Kind/den Jugendlichen und Inhaber des Anspruchs auf Jugendhilfe; er entwickelt mit dem Mündel Lebensperspektiven und trifft die notwendigen Entscheidungen,
- stellt sicher, dass der Jugendliche Beratung und bei Bedarf eine rechtliche Vertretung im asyl- und aufenthaltsrechtlichen Verfahren erfährt. Dabei bietet sich an, an ausländerrechtlichen Anhörungen teilzunehmen. Dazu ist bei Jugendlichen ab 16 Jahren das Einverständnis des Jugendlichen erforderlich, da diese nach dem Asylverfahrensgesetz fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen sind (also selbst einen Asylantrag stellen können).⁶³ Eine schriftliche Bevollmächtigung ist erforderlich, um auch in den gesamten asyl- und ausländerrechtlichen Schriftverkehr eingebunden zu sein,
- beantragt ggf. Leistungen nach dem SGB VIII und nimmt an den Hilfeplangesprächen teil.

Die Vormundschaft endet zivilrechtlich mit dem Eintritt der Volljährigkeit.⁶⁴ Die inländischen Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit werden in Deutschland aber nur auf Deutsche angewendet. Die Geschäftsfähigkeit von ausländischen Personen unterliegt ihrem jeweiligen Heimatrecht.⁶⁵ Das Ende der Vormundschaft richtet sich somit auch nach dem Recht des Staates, dem der Mündel angehört.⁶⁶ Die Regelungen des Haager Kinderschutzübereinkommens (KSÜ), wonach die Behörden

bei Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der Person das eigene Recht anwenden,⁶⁷ ist hier nicht mehr relevant, da das Übereinkommen nur auf Kinder von ihrer Geburt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres anwendbar ist.⁶⁸ Insoweit kann es in einigen Fällen dazu kommen, dass auch für einen über 18-Jährigen noch eine Vormundschaft im Inland besteht, da er nach seinem Heimatrecht erst mit 21 Jahren die volle Geschäftsfähigkeit erreicht. Die Anwendung des SGB VIII ist hierdurch nicht tangiert; das internationale Privatrecht bezieht sich nur auf das Ende der Vormundschaft, also das BGB.⁶⁹ Auskunft über das Volljährigkeitsalter eines bestimmten Staates geben verschiedene Veröffentlichungen⁷⁰ oder das für Ihren Bereich zuständige Standesamt.

5.7 Information der Ausländerbehörde über die Anwesenheit

Die Ausländerbehörde ist, falls sie nicht selbst die Zuführung zum Jugendamt vorgenommen hat, nach der Inobhutnahme unverzüglich über die Anwesenheit des minderjährigen unbegleiteten Kindes oder Jugendlichen und über die veranlassten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen.⁷¹ Zweckmäßigerweise werden alle unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge zunächst als unerlaubt eingereist nach § 15 a Aufenthaltsgesetz der Bezirksregierung Arnsberg gemeldet.

Im Rahmen der ersten Erfassung bei der Ausländerbehörde sind folgende Grunddaten der unerlaubt eingereisten Person aufzunehmen:

- Name der Person,
- Geschlecht,
- Geburtsdatum,
- Staatsangehörigkeit,
- Familienstand,
- Namen, Geburtsdatum und Aufenthaltsort von Familienangehörigen,
- Einreisedatum in das Bundesgebiet,
- vorhandene Identitätsdokumente.

Die Erhebung weiterer Informationen, z. B. zu Fluchthintergründen, soll im Kontext des Clearingverfahrens erfolgen. Zusätzlich wird die Bescheinigung über die unerlaubte Einreise, ED-Behandlung (siehe Kapitel 6.8), Eurodac-Auswertung sowie eine Kopie der Beantragung

59 § 1791 b BGB

60 § 1791 a BGB

61 § 1791 b Satz 1 BGB

62 § 1837 Abs. 2 BGB

63 § 12 Abs. 1 AsylVfG

64 § 1882 BGB

65 Art. 7 Abs. 1 Satz 1 EGBGB

66 Art. 24 Abs. 1 Satz 1 EGBGB

67 Art. 15 Abs. 1 des KSÜ

68 Art. 2 KSÜ

69 siehe hierzu auch: OLG München, Beschluss vom 10.12.2009, 31 Wx 95/09, 31 Wx 095/09; Hanseatisches Oberlandesgericht, Beschluss vom 24.05.2012, 4 UF 43/12

70 „Heinrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht“ (auch in der Online-Datenbank des Verlags für Standesamtswesen) sowie „Brandhuber/Zeyringer, Standesamt und Ausländer“

71 § 87 Abs. 2 AufenthG

einer Vormundschaft durch die Ausländerbehörden an die Bezirksregierung Arnsberg übermittelt.

Diese weist die Jugendlichen der Kommune des für die Inobhutnahme zuständigen Jugendamtes zu. Damit einher geht eine Anrechnung auf die Aufnahmequote der Kommune. Den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wird zunächst eine Duldung erteilt. Ein möglicherweise späteres Asylverfahren oder die Beantragung subsidiären Schutzes bleibt vorbehalten. Damit wird eine umfassende Klärung der aufenthaltsrechtlichen Fragen ermöglicht.

(Zur Aufenthaltsrechtlichen Beratung siehe auch Kapitel 6.5 und zum Dublin-II-Verfahren Kapitel 6.3)

5.8 Clearingverfahren im Rahmen der Inobhutnahme

Das Clearingverfahren beginnt unmittelbar nach der Inobhutnahme unabhängig von der familiengerichtlichen Entscheidung über einen rechtlichen Vertreter für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling. Es beschreibt den Prozess, die Bedürfnisse und Bedarfe der Kinder und Jugendlichen zu ermitteln und die gewonnenen Erkenntnisse mit vorhandenen Ressourcen in Einklang zu bringen, um so Perspektiven und Ziele für die weitere Planung zu erhalten.⁷² Neben der Klärung des jugendhilferechtlichen Bedarfs ist auch die aufenthaltsrechtliche Perspektive Bestandteil des Clearingverfahrens. Die Jugendlichen werden zudem unter Hinzuziehung interner wie externer Dolmetscher über die verwaltungstechnischen und rechtlichen Abläufe sowie die Rollen der verschiedenen Verantwortlichen und Institutionen am Clearing- und Hilfeprozess aufgeklärt. Hinsichtlich der Kostenerstattung ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung⁷³ nur für Dolmetscherleistungen möglich ist, die sich auf den Jugendhilfebereich beziehen, nicht etwa für Dolmetscherleistungen für ausländerrechtliche Fragen. (Ausführungen zum Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler siehe Kapitel 6.3) Das Clearingverfahren schafft somit die Grundlagen der Hilfeplanung des Jugendamtes unter Berücksichtigung der besonderen aufenthaltsrechtlichen Situation.

Zuständig für das Clearingverfahren ist das Jugendamt, das den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling in Obhut genommen hat. Die Aufgaben des Jugendamts sind in dieser Phase sehr vielseitig und häufig an Fristen gebunden.

Das Jugendamt

- nimmt für die Durchführung des Clearingverfahrens Einrichtungen und Dritte in Anspruch,
- zieht andere Personen, Behörden (insbesondere Ausländerbehörde, Schulamt), Schulen, Vereine, Kirchen und Beratungsstellen (insbesondere Beratungsstellen mit Schwerpunkt Flüchtlingshilfe) bedarfsgerecht hinzu,
- nimmt bis zur Bestellung eines Vormunds für die Dauer der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vor, die zum Wohl des Kindes/des Jugendlichen notwendig sind,⁷⁴
- beantragt beim Familiengericht innerhalb von drei Werktagen⁷⁵ die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormunds,
- stellt die Krankenhilfe als Bestandteil der Inobhutnahme sicher,⁷⁶
- setzt in Zweifelsfällen das Alter fest (Geburtsjahr),
- beendet das Clearingverfahren,
- finanziert die erbrachten Leistungen,
- meldet Kostenerstattungsansprüche für die Transferleistungen beim benannten Land, bzw. überörtlichen Jugendhilfeträger an und rechnet die Kosten mit ihm ab.

Ziele des Clearingverfahrens sind:

- Klärung familiärer und soziokultureller Hintergründe, insbesondere der persönlichen Lebensverhältnisse (Identität, Herkunft, Verbleib der Eltern und weiterer Familienangehöriger); wenn möglich sollte der Kontakt zu Verwandten hergestellt werden,
- Klärung des gesundheitlichen, psychischen und geistigen Entwicklungsstandes sowie der emotionalen Situation der Jugendlichen,
- Klärung von Anzeichen einer traumatischen Belastung (siehe auch Kapitel 6.6),
- Klärung der persönlichen Ressourcen der Jugendlichen, insbesondere ihrer alltagspraktischen Ressourcen im neuen Lebensumfeld,
- Klärung des schulischen Bildungsstands und der vorhandenen schulischen Voraussetzungen sowie des Lernverhaltens,
- Klärung der Fluchtgeschichte,
- Klärung der aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten und der Perspektive zum aufenthaltsrechtlichen Verfahren (siehe Kapitel 6.5),
- Ausräumung von Zweifeln hinsichtlich der Minderjährigkeit, Informationsgewinn zur Festsetzung des Alters. Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zu Altersfestsetzung, insbesondere unter Zuhilfenahme

72 vgl. Albert Riedelsheimer, München, Clearingverfahren von unbegleiteten Minderjährigen

73 nach § 89 d SGB VIII

74 § 42 Abs. 2 Satz 4 SGB VIII

75 Das BVerwG-Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98 hat u. a. den Begriff „unverzüglich“ im § 42 Abs. 3 SGB VIII ausgelegt; unverzüglich heißt, innerhalb von 3 Werktagen.

76 nach § 42 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII

ärztlicher Untersuchungen, gehen die Auffassungen rechtlich, methodisch, medizinisch-ethisch und politisch stark auseinander (siehe 6.7 – Erläuterung Altersfestsetzung).

Dokumentation und Empfehlung

Am Schluss des Clearingverfahrens steht eine aussagekräftige Abschlussempfehlung über notwendige Hilfen für den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling und über Erkenntnisse, die im aufenthaltsrechtlichen Verfahren relevant sein können. Die Informationen werden zeitnah dem Jugendlichen und dem zwischenzeitlich bestellten Vormund zur Verfügung gestellt und in einem Abschlussgespräch erörtert.

5.9 Durchführung des Clearingverfahrens

Für die Durchführung des Clearingverfahrens sind besondere Kenntnisse über den Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen erforderlich. Einzelne Träger der freien Jugendhilfe sind hierauf spezialisiert bzw. haben die Ressourcen, eine entsprechende Spezialisierung auszubilden. In der Regel wird die Durchführung des Clearingverfahrens daher einem Träger der freien Jugendhilfe übertragen.

Die Durchführung des Clearingverfahrens umfasst die Wahrnehmung aller Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Versorgung und der Abklärung der rechtlichen Fragen stehen. Hierzu gehören in der Regel:

- Unterbringung und Sicherung der physischen und psychischen Grundbedürfnisse,
- Versorgung mit einem Schlafplatz, Verpflegung, bei entsprechendem Bedarf Kleidung und andere Leistungen,
- pädagogische Betreuung sowie ggf. psychologische Hilfen,
- Veranlassen der Gesundheitsüberprüfung,⁷⁷
- anlassbezogene Abklärung und Behandlung von Krankheiten im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung,
- Klärung von Anzeichen traumatischer Belastungen,
- Strukturierung des Alltags der Minderjährigen,
- Eröffnung von Bildungsperspektiven (Schulbesuch, Sprachkurs),
- Kontaktherstellung zu Bezugspersonen, Terminwahrnehmung, Freizeitaktivitäten, angemessene Spiel- und Erholungsmöglichkeiten⁷⁸, einkaufen, Nutzung des ÖPNV, evtl. Selbstversorgung mit Mahlzeiten,
- Information über Meldepflichten und Unterstützung bei Kontakten - ggf. auch Begleitung durch

pädagogisches Personal - zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zur Ausländerbehörde und anderen Behörden, Gerichten sowie Beratungsstellen in asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, solange ein Vormund nicht bestellt ist bzw. in Zusammenarbeit mit dem Vormund,

- Feststellung eines jugendhilferechtlichen Bedarfs und Zusammenfassung der Ergebnisse des Clearingverfahrens (über Motivation, Defizite bzw. Ressourcen des Kindes/Jugendlichen, Zielformulierung etc.) als Grundlage für das Hilfeplanverfahren⁷⁹,
- Dokumentation von Fluchthintergründen und -umständen, des Verbleibs der Eltern, Bleibe-/Rückkehrmöglichkeiten (evtl. unter Beteiligung des DRK-Suchdienstes oder des ISD zur Ermittlung von Eltern oder Verwandten im Herkunftsland), Familienzusammenführung in einem Drittland, Dublin-II-Verfahren (zum Dublin-II-Verfahren siehe Kapitel 6.3).

Grundsätzlich ist es möglich, ein Clearingverfahren sowohl als Angebot im Rahmen einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe als auch in einer spezialisierten Clearingstelle durchzuführen. Dabei muss es sich um eine Einrichtung handeln, die

- eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII hat,
- die Grundversorgung und die pädagogische Betreuung sicherstellen kann,
- Angebote hat, die insbesondere an den spezifischen Bedürfnissen unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, die erst wenige Tage in einem fremden Land leben, ausgerichtet sind,
- Perspektiven entwickeln kann.

Die Ausstattung soll den individuellen Jugendhilfebedarf des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings berücksichtigen. Die Jugendhilfestandards sind analog zum Rahmenvertrag anzulegen. Dies erfordert insbesondere:

- ein jugendgerechtes Umfeld,
- geschlechtsspezifische räumliche Trennung,
- Gemeinschaftsräume,
- Therapieraum,
- Doppel- und Einzelzimmer für Jugendliche (Ausstattung mit Doppelzimmern liegt in der speziellen Situation der Jugendlichen begründet. Aufgrund von kulturellen Hintergründen und Traumatisierungen kann dies ausdrücklich gewünscht werden),
- Büro für Nachtdienst und Betreuung,
- gute Verkehrsanbindung an das Stadtzentrum,
- Fahrzeug (Begleitung zur Zentralen Ausländerbehörde, Kommunalen Ausländerbehörde, Ärzte/Ärztinnen etc.),

⁷⁷ gem. § 36 Infektionsschutzgesetz

⁷⁸ Artikel 17 Abs. 2–5 der Richtlinie 2008/11/EG vom 16.12.2008

⁷⁹ § 42 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII

- sprachkompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Kooperation mit Sprachmittlern (siehe Kapitel 6.4).⁸⁰

Grundsätzlich ist es auch denkbar, dass eine Einrichtung eines freien Trägers der Jugendhilfe in Anspruch genommen wird, die nicht im direkten Einzugsgebiet des in Obhut nehmenden Jugendamtes liegt. Dem vorangegangen sein muss jedoch eine Prüfung, ob eine solche räumliche Trennung pädagogisch verantwortet werden kann. In einem entsprechenden Fall bleibt zudem die Gesamtverantwortung des in Obhut nehmenden Jugendamtes sowohl für den Jugendhilfe- als auch für den ausländerrechtlichen Bereich bestehen.

5.10 Dauer des Clearingverfahrens

Die Dauer des Clearingverfahrens steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Dauer der Inobhutnahme. Sie bestimmt sich nach Besonderheiten des Einzelfalles, eine zeitliche Befristung gibt es nicht. Das Clearingverfahren dauert so lange, bis der jugendhilferechtliche und ausländerrechtliche Bedarf des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings vollständig geklärt ist.

Die frühere Annahme, dass eine Inobhutnahme bereits mit der Vormundbestellung ihre Rechtsgrundlage verliert bzw. grundsätzlich von einem Zeitraum von drei Monaten für eine rechtmäßige Inobhutnahme auszugehen sei, ist so nicht mehr haltbar.⁸¹ Dem Gebot der zügigen Krisenklärung wird ein reines Zeitkriterium einer Dreimonatsfrist nicht gerecht. Dabei ist die Entscheidung über die individuell erforderlichen Hilfemaßnahmen von dem erstattungsberechtigten Jugendhilfeträger in eigener Verantwortung zu treffen und daher dessen Einschätzung für den erstattungspflichtigen Träger maßgeblich.⁸² Der Komplexität des Clearingverfahrens ist dabei Rechnung zu tragen.

Die Inobhutnahme und damit auch das Clearingverfahren sind unverzüglich zu beenden, wenn dem Jugendamt Erkenntnisse vorliegen, dass die in Obhut genommene Person das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Beendigung der Inobhutnahme sollte nicht mündlich erklärt werden. Das Jugendamt sollte vielmehr einen Bescheid über die Beendigung der Inobhutnahme wegen Volljährigkeit erlassen. Dabei muss das Jugendamt begründen, weshalb es von einer Volljährigkeit ausgeht (fehlende Ausweisdokumente oder aufgetauchte Originalpapiere,

körperliche Merkmale, ggf. medizinische Befunde etc.) Dieser Bescheid kann mit der „Anordnung der sofortigen Vollziehung“⁸³ verbunden werden und muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Die Beendigung kann unabhängig davon, ob das Familiengericht eine bestehende Vormundschaft/Pflegschaft bereits aufgehoben hat, erfolgen.⁸⁴

Nicht explizit geregelt ist das Ende der Inobhutnahme in den Fällen, in denen sich das Kind oder der Jugendliche physisch durch Entweichen aus der Einrichtung entzieht. Mit dem Entweichen/Untertauchen ist die Grundlage für die Inobhutnahme entfallen. Findet innerhalb von ein oder zwei Tagen keine Rückkehr statt, so ist die Inobhutnahme formell für beendet zu erklären.⁸⁵ Über diesen Sachverhalt wird die Ausländerbehörde informiert.

5.11 Nach abgeschlossenem Clearingverfahren

Nach Beendigung des Clearingverfahrens ist zwischen den weiteren Schritten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Rahmen des Ausländerrechts zu unterscheiden. Im Fokus des weiteren Vorgehens aus der Perspektive der Kinder- und Jugendhilfe steht die Beendigung der Inobhutnahme und die weitere Betreuung und Unterbringung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings. Im Fokus des weiteren Vorgehens aus der Perspektive des Ausländerrechts steht die Entscheidung, welcher aufenthaltsrechtliche Weg beschritten wird.

5.11.1 Weiteres Vorgehen nach Kinder- und Jugendhilferecht

Die Inobhutnahme ist nach Abschluss des Clearingverfahrens zu beenden. Hierzu stehen zwei Alternativen zur Verfügung. Zum einen kann die Inobhutnahme durch die Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Vormund beendet werden (1), zum anderen mit einer Entscheidung über die Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch (2).

(1) Übergabe des Kindes oder Jugendlichen an den Vormund

Im Falle der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge scheidet bei einer angeordneten Vormundschaft eine „physisch-reale“ Übergabe an den Vormund (Wechsel in die Wohnung des Vormunds) in der Regel aus. Der Vormund hat daher für eine geeignete Unterbringung

80 Der Einsatz von anderen Bewohnern der Clearingstelle als Dolmetscher kommt nur im Freizeitbereich infrage.

81 Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.08.2004 – 5 C 60/03

82 BVerwG, Urteil v. 12.08.2004, 5 C 60/03

83 § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO

84 vgl. VG Münster, Urteil 18.02.2005, 9 K 58/03, Rd.-Nr. 23

85 SGB VIII, Wiesner, 2011, § 42, Rd.-Nr. 54, 17, 19

und Betreuung Sorge zu tragen. Ist diese sichergestellt, ist die Inobhutnahme zu beenden. Sollte der Jugendliche eigenständig asylverfahrensfähig (über 16 Jahre) sein, entfällt im Falle einer Asylantragstellung nach § 14 Abs. 1 AsylVfG (mündliche Antragstellung bei der zuständigen Außenstelle des BAMF) die Pflicht zur Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, da der Jugendliche auf Antrag des Vormunds der Kommune zugewiesen werden kann, in der der Vormund lebt. Der Vormund hat auch in diesem Fall eine geeignete Unterbringung sicherzustellen.

(2) Gewährung von Hilfen nach dem Sozialgesetzbuch

In der Regel benötigt der unbegleitete minderjährige Flüchtling jedoch weitere jugendhilferechtliche Unterstützung. Da er noch minderjährig ist, muss sein Vormund für ihn einen Antrag z. B. auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII stellen. Altersentsprechend werden die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge am häufigsten in Heimen (Kinder- und Jugendwohngruppen mit unterschiedlichen pädagogischen Profilen) untergebracht. Für den einzelnen Minderjährigen sollte mit Blick auf den individuellen Bedarf das passende Angebot aus dem gesamten Leistungsbereich der Jugendhilfe ausgesucht werden.

Die Zuständigkeit für die Hilfe zur Erziehung richtet sich grundsätzlich nach § 86 Abs. 4 SGB VIII. Danach ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk das Kind oder der Jugendliche vor Beginn der Leistung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Häufig haben unbegleitete minderjährige Flüchtlinge jedoch während der letzten sechs Monate vor Beginn der Leistung keinen gewöhnlichen Aufenthalt. Dann kommt es auf den tatsächlichen Aufenthalt an. (Siehe auch Kapitel 6.2)

Zu beachten ist, dass sich, wenn das Kind oder der Jugendliche um Asyl nachsucht oder bereits einen Asylantrag gestellt hat und das Asylverfahren bei Leistungsbeginn noch nicht bestandskräftig abgeschlossen ist,⁸⁶ die Zuständigkeit nach § 86 Abs. 7 SGB VIII richtet. Dies gilt auch im Fall einer Zuweisungsentscheidung nach § 86 Abs. 7 Satz 2 SGB VIII.⁸⁷ Nach § 86 Abs. 7 SGB VIII ist das Jugendamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk der unbegleitete minderjährige Flüchtling vor Beginn der Leistung seinen tatsächlichen Aufenthalt hatte. Geht der Leistungsgewährung eine Inobhutnahme voraus, bleibt das Jugendamt zuständig, das bereits für die Inobhutnahme zuständig war.

Mit der Entscheidung über die Gewährung von Hilfen zur Erziehung ist die Inobhutnahme zu beenden.

Wurde der Antrag des Vormunds auf Hilfe zur Erziehung während der Inobhutnahme abgelehnt, darf die Inobhutnahme erst mit Bestandskraft⁸⁸ des ablehnenden Bescheides beendet werden, wenn eine Unterbringung durch den Vormund während des Rechtsmittelverfahrens nicht möglich ist.⁸⁹

5.11.2 Weiteres Vorgehen nach Ausländerrecht

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordert die Klärung, welche aufenthaltsrechtlichen Schritte für den Minderjährigen empfehlenswert sind. (Siehe auch Kapitel 6.5) Grundsätzlich sind zwei aufenthaltsrechtliche Vorgehen denkbar. Zum einen die Asylantragstellung⁹⁰ beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, zum anderen die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde. In letzterem Fall bleibt es zunächst bei der Meldung des Jugendlichen als unerlaubt eingereist.⁹¹ Bei letzterem Weg kommt bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu diesem Zeitpunkt in der Regel nur ein Antrag auf subsidiären Schutz⁹² oder die Geltendmachung von inlandsbezogenen Vollstreckungshindernissen⁹³ in Betracht.

Die Entscheidung für einen der beiden Wege erfordert eine umfassende Klärung der Chancen, zu einem gesicherten Aufenthaltsstatus zu gelangen. Es ist darauf hinzuweisen, dass eine voreilige Asylantragstellung zu schwerwiegenden aufenthaltsrechtlichen Nachteilen für den Jugendlichen führen kann, da im Falle eines als offensichtlich unbegründet abgelehnten Asylantrags andere Möglichkeiten auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in der Regel ausgeschlossen sind.⁹⁴ (Siehe Erläuterungen Kapitel 6.5)

Stellt der unbegleitete minderjährige Flüchtling keinen Asylantrag, weil z. B. das ausländerrechtliche Clearingverfahren ergeben hat, dass dieses nicht sinnvoll wäre, bleibt die Meldung als unerlaubt eingereister bestehen. Eine Änderung ergibt sich hier nur, wenn der Jugendliche dem Vormund übergeben wird (siehe 5.11.1 (1)) und der

88 Bestandskraft tritt ein, wenn der Vormund gegen die Ablehnung nicht klagt oder, im Falle einer Klage, das Klageverfahren abgeschlossen ist. Ein Widerspruchsverfahren gibt es für diese Fälle seit Inkrafttreten des Bürokratieabbaugesetzes II am 1. November 2007, heute § 110 JustG, in NRW nicht mehr.

89 RA Dr. Erich Peter, Fachtagung Chemnitz 2010

90 § 14 AsylVfG

91 § 15 a AufenthG

92 § 25 Abs. 3 AufenthG in Verbindung mit § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7

93 § 25 Abs. 5 AufenthG

94 § 10 Abs. 3 AufenthG

86 BVerwG, Urteil v. 02.04.2009, 5 C 2/08

87 BVerwG, Urteil v. 02.04.2009, 5 C 2/08

Vormund den Jugendlichen in einer anderen Kommune (z. B. an seinem Wohnsitz) unterbringt. In diesem Fall ist es erforderlich, dass die Ausländerbehörde des Zuzugsortes mit der Ausländerbehörde des bisherigen Wohnortes⁹⁵ vereinbart, dass die ursprüngliche wohnsitzbeschränkende Auflage auf die vom Vormund gewünschte Kommune geändert wird. Eine Anrechnung zugunsten der neuen Kommune erfolgt aber mangels Zuweisung durch die Bezirksregierung Arnsberg nicht.

Stellt der unbegleitete minderjährige Flüchtling einen Asylantrag, sind im Ausländerrecht zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden, die jeweils eine unterschiedliche Verfahrensweise erfordern. Wesentliches Kriterium ist, ob der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung lebt oder nicht.

Ist der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, ist der Antrag auf Asyl schriftlich direkt beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg und nicht bei einer Außenstelle in NRW zu stellen.⁹⁶ Für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unter 16 Jahren gilt dies generell, unabhängig davon, ob sie in einer Jugendhilfeeinrichtung oder bei einem privaten Vormund leben.⁹⁷

Ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling unter 16 Jahren muss bei der Antragstellung durch seinen Vormund vertreten werden. Auch Flüchtlinge im Alter zwischen 16 und 18 Jahren sollten durch einen Vormund bzw. ggf. durch eine Ergänzungspflegschaft bei der schriftlichen Antragstellung unterstützt werden. Aufgrund der Tatsache, dass sich der unbegleitete minderjährige Flüchtling in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhalten muss, entfällt für ihn die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.⁹⁸ Allerdings ist damit auch eine neue Zuweisung nach dem Asylverfahrensgesetz nicht möglich, obwohl mit der Asylantragstellung die frühere Anrechnung als unerlaubt eingereister auf die Flüchtlingsaufnahmequote entfällt.

Ist der zwischen 16 und 18 Jahren alte unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht, ist der Asylantrag mündlich bei der zuständigen Außenstelle des BAMF zu stellen.⁹⁹ Gerade in diesem Fall sollte auch der über 16-jährige, bereits verfahrensfähige Flüchtling sowohl bei der persönlichen Antragstellung als auch bei der späteren Anhörung von seinem Vormund bzw. ggf. durch einen

Ergänzungspfleger begleitet werden.¹⁰⁰ Da sich in dieser Fallkonstellation der unbegleitete minderjährige Flüchtling nicht in einer Jugendhilfeeinrichtung aufhält, besteht für ihn grundsätzlich die Pflicht, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen.¹⁰¹ Allerdings kann der unbegleitete minderjährige Flüchtling auf Antrag bereits im Rahmen der Antragstellung beim BAMF eine sog. „Besuchserlaubnis“ zum Vormund erhalten, die seine eigentlich bestehende Wohnsitzverpflichtung in einer Erstaufnahmeeinrichtung bis zur endgültigen Zuweisung entfallen lassen würde. Dann hat der Vormund eine geeignete Unterbringung sicherzustellen. In diesem Fall der Asylantragstellung erfolgen eine neue asylverfahrensrechtliche Zuweisung und damit eine erneute Anrechnung auf die Aufnahmequote.

Der Asylantrag muss „unverzüglich“, also ohne schuldhaftes Zögern, gestellt werden. Die Asylantragstellung nach abgeschlossenem Clearingverfahren ist dann noch „unverzüglich“, wenn vor Beendigung des Clearingverfahrens noch nicht abschließend beurteilt werden konnte, ob überhaupt ein Asylantrag gestellt werden soll. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn noch nicht alle Tatsachen, die für die Antragstellung relevant sind, bekannt geworden sind, etwa weil der unbegleitete minderjährige Flüchtling noch nicht in der Lage war, seine ganze Geschichte zu erzählen.

Alle Bundesländer haben sich dahingehend geeinigt, dass unter 16-jährige Kinder und Jugendliche nicht länderübergreifend verteilt werden.¹⁰² Somit ist gewährleistet, dass eine Verteilung nach dem Asylverfahrensgesetz grundsätzlich nicht erfolgt, sondern die Kinder in der Kommune verbleiben, wo sie in Obhut genommen wurden.

Für Jugendliche über 16 Jahren gibt es ein solches bundeseinheitliches Vorgehen bisher nicht.¹⁰³ Wie auch NRW verzichten jedoch zwischenzeitlich immer mehr Bundesländer im Interesse des jugendlichen Flüchtlings auf eine länderübergreifende Verteilung.

Jedes Bundesland hat daneben ein eigenes landesinternes Zuweisungsverfahren. Danach dürfen 16- und 17-Jährige innerhalb Nordrhein-Westfalens nur dann in eine andere Kommune zugewiesen werden, wenn dies dazu dient, sie dem Wohnsitz des Vormunds zuzuweisen. Das Jugendamt, das den unbegleiteten minderjährigen

95 nach § 3 FLÜAG

96 gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylVfG

97 § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 AsylVfG

98 nach § 47 Abs. 1 AsylVfG

99 nach § 14 Abs. 1 AsylVfG

100 siehe dazu: BAMF (Hrsg.): Das Deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen. Nürnberg 2012, S. 31.

101 nach § 47 Abs. 1 AsylVfG

102 vgl. Wiesner, § 42, Rn. 19 sowie DIJuF-Gutachten, 12/2010

103 vgl. Wiesner, ebd., Rn. 19 sowie DIJuF-Gutachten, a. a. O.

Flüchtling in Obhut genommen hat, muss dieser anderweitigen Zuweisung zustimmen bzw. diese veranlassen.

5.12 Hilfe für ausländische junge Volljährige

Besteht im Einzelfall ein über das 18. Lebensjahr hinausgehender Jugendhilfebedarf, können auch Hilfen für junge Volljährige gewährt werden.¹⁰⁴ Voraussetzung ist auch hierfür, dass sie rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. (Siehe Kapitel 6.2)

5.13 Kostenerstattung

In der Regel richtet sich die Kostenerstattung im Rahmen der Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen sowie der weiteren Unterstützung durch die Jugendhilfe nach § 89 d SGB VIII, da dieser Erstattungsanspruch anderen Ansprüchen vorgeht.

5.13.1 Kostenerstattung gem. § 89 d SGB VIII

Bei der Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII¹⁰⁵ ist die Kostenerstattung nach § 89 d Abs. 1 SGB VIII an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Dies sind im Einzelnen:

1.) Einreise eines jungen Menschen oder eines Leistungsberechtigten nach § 19 SGB VIII

2.) Gewährung von Jugendhilfe innerhalb eines Monats nach Einreise:

Die Bestimmung des Einreisetages richtet sich dabei nach den durch das SGB VIII vorgegebenen 3 Varianten:

- amtlich festgestellter Grenzübertritt oder
- der Tag, an dem der Aufenthalt im Inland erstmals festgestellt wurde, oder
- andernfalls der Tag der ersten Vorsprache bei einem Jugendamt.

Die (Monats-)Frist wird nach § 26 SGB X i. V. m. §§ 187 Abs. 1, 188 Abs. 2, 193 BGB berechnet.

3.) Die örtliche Zuständigkeit muss sich nach dem tatsächlichen Aufenthalt oder einer Zuweisungsentcheidung richten.

Liegen die Voraussetzungen vor, muss sich der örtliche Träger an das Bundesverwaltungsamt Berlin wenden, um ein erstattungspflichtiges Land/einen

erstattungspflichtigen überörtlichen Träger bestimmen zu lassen. Für die zügige Abwicklung und Rechnungslegung wird empfohlen, die Vordrucke der Empfehlungen zur Kostenerstattung zu verwenden. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsamtes ist ein Verwaltungsakt¹⁰⁶; bei diesem genannten Land bzw. überörtlichen Träger der Jugendhilfe ist dann - unter Beifügung der Bestimmungsverfügung und den im Antragsformular genannten Unterlagen - die Kostenerstattung zu beantragen.

Unter bestimmten Umständen entfällt die Erstattungsverpflichtung des bestimmten Landes/überörtlichen Trägers.

Dies ist der Fall, wenn zwischenzeitlich für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten keine Jugendhilfe zu gewähren war.¹⁰⁷ Eine Unterbrechung von weniger als drei Monaten führt nicht zur Beendigung der Kostenerstattung. Reisen jedoch später - also nach Hilfebeginn - die Eltern oder ein Elternteil ein und würde sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern/des maßgeblichen Elternteils richten, endet die Kostenerstattungspflicht.

Das Jugendamt hat zudem dafür Sorge zu tragen, dass das Verfahren in der gebotenen zügigen Weise mit dem Ziel einer Krisenklärung (entweder – bei andauerndem erzieherischen Bedarf – Überleitung der Inobhutnahme in eine Hilfe zur Erziehung oder – bei Wegfall eines jugendhilferechtlichen Bedarfs – Beendigung der Inobhutnahme) abgewickelt wird.¹⁰⁸ Bei einer Verletzung des Gebotes zügiger Krisenklärung sind die Kosten einer objektiv unnötigen und erkennbar ohne fortbestehenden jugendhilferechtlichen Bedarf fortgesetzten Inobhutnahme nicht durch eine gesetzeskonforme Maßnahme entstanden und daher auch nicht zu erstatten.¹⁰⁹

Weiter ist zu beachten, dass der Kostenerstattungsanspruch des § 89 d SGB VIII anderen Ansprüchen nach den §§ 89 bis 89 c und § 89 e SGB VIII vorgeht. Dieser Vorrang lässt ein Wahlrecht zwischen den verschiedenen Kostenerstattungsansprüchen nicht zu.¹¹⁰

Wichtig ist zudem, dass Anträge auf Kostenerstattung nur durch das Jugendamt erfolgen können. Beauftragte Träger der freien Jugendhilfe können nicht selbst Anträge auf Kostenerstattung stellen bzw. mit dem Land/überörtlichen Träger abrechnen.¹¹¹

¹⁰⁶ gem. § 31 SGB X

¹⁰⁷ § 89 d Abs. 4 SGB VIII

¹⁰⁸ BVerwG, Urteil 12.08.2004, 5 C 60/03

¹⁰⁹ BVerwG, Beschluss, 29.11.2006, 5 B 107/06

¹¹⁰ LPK-SGB VIII, Kunkel, 2011, § 89 d, Rd.-Nr. 10

¹¹¹ VG Münster, Urteil v. 25.02.2004, 9 K 581/01: Die Clearingstelle hat keine eigenen Ansprüche aus „abgetretenem Recht“.

¹⁰⁴ § 41 in Verb. mit § 6 Abs. 2 SGB VIII

¹⁰⁵ §§ 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII

5.13.2 Kostenerstattung nach § 5 FlüAG NRW

Das Land NRW erstattet den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe die notwendigen Aufwendungen für die Aufnahme ausländischer Flüchtlinge, sofern die Aufwendungen nicht nach § 89 d SGB VIII zu erstatten sind. Dies gilt jedoch nur für die Fälle, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge einen Asylantrag gestellt haben. Der Antrag auf Kostenerstattung ist bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

6. Hintergrundinformationen

6.1 Wahrnehmung der besonderen Schutzinteressen von weiblichen minderjährigen Flüchtlingen

Weibliche unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind aufgrund ihrer besonderen Situation im Zusammenhang mit der Verfolgung im Heimatland und auf der Flucht regelmäßig gezwungen, sich vermeintlich stärkeren männlichen Flüchtlingen oder den männlichen Schleusern „unterordnen“ zu müssen, um überleben zu können. Aus dieser Macht/Ohnmachtssituation erfolgen während der Flucht häufig sexuelle Übergriffe und Vergewaltigungen, die die Traumatisierungen, die durch die Flucht und Verfolgung entstanden, noch überlagern. In diesen Zusammenhängen ist es dringend geboten, bereits beim allerersten Kontakt mit weiblichen minderjährigen Flüchtlingen sicherzustellen, dass diese sofort von Mitarbeiterinnen der Erstaufnahmestelle und im Anschluss daran von Jugendamtsmitarbeiterinnen aufgenommen und betreut werden. Es sollte sichergestellt werden, dass in der Folge alle Bereiche der Aufnahme, Befragung, Inobhutnahme, Unterbringung, Beratung und Versorgung - unter Berücksichtigung einer möglichen Traumatisierung - durch weibliche Fachkräfte, Dolmetscherinnen und Vormünderinnen durchgeführt werden. Gerade auch im Bereich der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung und der ärztlichen und therapeutischen Versorgung sollte sichergestellt sein, dass hier unter Berücksichtigung von Gender-Mainstreaming-gerechten Rahmenbedingungen die Mädchen auf weibliche, fachlich spezialisierte Fachkräfte treffen, damit sie vor weiteren Traumatisierungen geschützt werden können.

6.2 Gewöhnlicher Aufenthalt/Rechtmäßiger Aufenthalt/Ausländerrechtliche Duldung

Ein „gewöhnlicher Aufenthalt“ liegt dann vor, wenn sich jemand an einem Ort unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.¹¹² Ein dauerhafter oder längerer Aufenthalt ist nicht erforderlich. Es genügt vielmehr, dass der Betreffende sich an dem Ort oder in dem Gebiet bis auf Weiteres im Sinne eines zukunfts-offenen Verbleibs aufhält und dort den Mittelpunkt seiner Lebensbeziehungen hat.

Streitig ist in Literatur und Rechtsprechung der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthaltes“ vor allem bei

Asylbewerbern. Das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Urteil¹¹³ hierzu ausgeführt:

„.... Auf dieser Grundlage ist weiter davon auszugehen, dass Ausländer sowohl während eines laufenden Asylverfahrens als auch nach dessen bestandskräftigem Abschluss unter bestimmten Voraussetzungen am Ort des tatsächlichen Aufenthalts auch einen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne des § 86 SGB VIII begründen können. Dies ergibt sich insbesondere aus § 6 Abs. 2 SGB VIII. Denn diese Vorschrift setzt voraus, dass Ausländer auch aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung (also einer Aussetzung der Abschiebung eines ausreisepflichtigen Ausländers, vgl. § 60 a AufenthG) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland begründen können. ...“

Ein „rechtmäßiger“ Aufenthalt ergibt sich innerstaatlich aus dem AufenthG und dem AsylVfG. Nach nationalem Recht fallen darunter folgende Personen:

- Ausländer mit Aufenthaltstitel¹¹⁴ (d. h. Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Zweck, z. B. nach Abschnitt 5 AufenthG aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder mit einer Niederlassungserlaubnis),
- Ausländer mit Aufenthaltsgestattung¹¹⁵.

Ein gewöhnlicher Aufenthalt kann auch bei Ausländern vorliegen, die im Besitz einer Duldung¹¹⁶ sind.

Liegen die Voraussetzungen des gewöhnlichen bzw. rechtmäßigen Aufenthalts vor, können Ausländer Leistungen nach dem SGB VIII beantragen und unterliegen der gleichen Prüfung der speziellen Anspruchsvoraussetzungen wie Deutsche.

6.3 Dublin-II-Verfahren

Die meisten Flüchtlinge kommen auf dem Landweg nach Deutschland. In vielen Fällen wurden sie vor der Einreise bereits in einem anderen europäischen Staat erkennungsdienstlich erfasst und haben dort einen Asylantrag gestellt bzw. ein Asylverfahren bereits erfolglos durchlaufen. Die sog. „Dublin-II-Verordnung“¹¹⁷ regelt, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens in der EU zuständig ist. Dahinter steht die Absicht, dass jeder Flüchtling nur Zugang zu einem einzigen Asylverfahren in der gesamten EU haben soll. Der Verordnung zufolge ist in den meisten Fällen derjenige Staat zuständig, den der

¹¹³ Urteil vom 02.04.2009, 5 C 2/08

¹¹⁴ § 4 AufenthG

¹¹⁵ § 55 AsylVfG

¹¹⁶ § 60 a AufenthG

¹¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003

¹¹² § 30 Abs. 3 S. 2 SGB I.

Flüchtling zuerst betreten hat. Nachgewiesen wird dies in der Regel durch Fingerabdrücke in der EURODAC-Datenbank, die dort sowohl von Personen mit Asylantrag (sog. „1er-Treffer“) als auch von illegal eingereisten Personen, d. h. ohne Asylantrag (sog. „2er-Treffer“), gespeichert sind. Die Dublin-II-Verordnung gilt in den Mitgliedstaaten¹¹⁸ unmittelbar.

Vor allem bedingt durch die UN-Kinderrechtskonvention enthält die Verordnung spezielle - begünstigende - Zuständigkeitsregeln für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Danach ist für die Prüfung eines Asylantrags eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem sich ein Familienangehöriger rechtmäßig aufhält (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Dublin-II-VO). Für die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts reicht hier eine Duldung aus. Familienangehörige im Sinne der Verordnung sind der Vater, die Mutter oder der Vormund, sofern die Vormundschaft bereits im Herkunftsland bestanden hat (Art. 2 i) iii) Dublin-II-VO). Die Familienzusammenführung muss allerdings „im Interesse des Minderjährigen“ liegen. In der Praxis häufiger sind jedoch die Fälle, in denen kein Familienangehöriger in der EU anwesend (oder auffindbar) ist. Dann ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem der Minderjährige seinen Asylantrag (zuerst) gestellt hat (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 Dublin-II-VO). Hier kommt es nun entscheidend auf die Kategorie des EURODAC-Treffers an: Im Falle eines 1er-Treffers wird von einem (ersten) Asylantrag in einem anderen Mitgliedstaat ausgegangen, der damit auch für die Durchführung des Verfahrens zuständig ist.

Das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates wird eingeleitet, sobald ein Asylantrag erstmals gestellt wird (Art. 4 Abs. 1 Dublin-II-VO). Folglich kommt es dafür nicht darauf an, ob ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling in Deutschland einen Asylantrag stellt oder „nur“ um subsidiären Schutz nachsucht bzw. es zunächst bei der Beantragung einer Duldung bleibt: Jede behördliche Erfassung kann - unter der Voraussetzung eines EURODAC-Treffers der Kategorie 1 in einem anderen Mitgliedstaat - das Dublin-Verfahren (erneut) in Gang setzen mit der Folge einer möglichen Rücküberstellung, die gerade für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sehr belastend ist.

Meist wissen der unbegleitete minderjährige Flüchtling oder sein Vormund nichts von einem laufenden Dublin-Verfahren, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge dieses ohne Mitteilung an den Betroffenen betreibt. Deshalb sollte gleich zu Beginn der Inobhutnahme bei der ausländerbehördlichen Registrierung nach

Erkenntnissen zu einer Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat gefragt werden.

Die Ausländerbehörden müssen bei der Meldung zum Verteilungsverfahren nach § 15 a AufenthG auch Angaben zu möglicherweise vorliegenden EURODAC-Treffern weiterleiten. Diese Informationen geben sie - auf Nachfrage - auch an den Betroffenen weiter. Im Falle eines „1er-Treffers“ sollte unverzüglich - auch wenn das jugendhilferechtliche Clearing noch ganz am Anfang steht - eine Flüchtlingsberatungsstelle und/oder ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Dies gilt auch, wenn sich erst im Laufe der Inobhutnahme Anhaltspunkte für einen vorherigen Aufenthalt des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in einem anderen Mitgliedstaat ergeben (EURODAC-Treffer können verzögert auftauchen). Der Rechtsvertreter kann zu diesem frühen Zeitpunkt - unter Hinweis auf das Kindeswohl - beispielsweise Anträge auf großzügige Anwendung der sog. „Humanitären Klausel“ (Art. 15 Abs. 3: Familienzusammenführung) oder auf Ausübung des sog. „Selbsttrittsrechts“ (Art. 3 Abs. 2) der Verordnung stellen. Ein anhängiges oder drohendes Dublin-Verfahren sollte auch als Argument bei der Beantragung einer Ergänzungspflegschaft erwähnt werden.

Ergibt sich am Ende eines in Deutschland durchgeführten Dublin-Verfahrens die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates, so fertigt in den Fällen mit (zweiter) Asylantragstellung in Deutschland das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Dublin-Referat Dortmund) einen Rücküberstellungsbescheid auf der Grundlage des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) und ordnet die Abschiebung des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in den Mitgliedstaat an. In den Fällen ohne Asylantragstellung in Deutschland (z. B. nur Beantragung einer Duldung) erhält der unbegleitete minderjährige Flüchtling vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Dublin-Referat Nürnberg) keinen Bescheid gemäß AsylVfG, sondern lediglich eine schriftliche Mitteilung über die Entscheidung des zuständigen Mitgliedstaats über seine Wiederaufnahme und die Frist für die Durchführung der Überstellung (Art. 20 Abs. 1 e Dublin-II-VO). Beide - Bescheid und Mitteilung - werden durch die örtliche Ausländerbehörde zugestellt, die auch für den Vollzug der Abschiebung zuständig ist. Nach neuer Praxis des BAMF und entsprechender Erlasslage in NRW¹¹⁹ wird der Bescheid „nach Möglichkeit eine Woche vor dem Überstellungstermin“ zugestellt. Für die Zustellung der Mitteilung gibt es seitens des BAMF derzeit noch keine entsprechende Fristenregelung, auf deren Grundlage eine landesrechtliche Umsetzung möglich wäre. Es kann also im Falle des Erhalts einer

¹¹⁸ Der Begriff „Mitgliedstaaten“ bezeichnet in der Dublin-II-VO alle 27 EU-Staaten sowie Island, Norwegen, die Schweiz und Liechtenstein.

¹¹⁹ MIK NW Erlass vom 26.07.2012, 15-39.13.06-5-11-471

Überstellungsmitteilung nicht von einem bestimmten Zeitraum bis zum Vollzug der Überstellung ausgegangen werden. Es empfiehlt sich, nach Erhalt eines Überstellungsbescheides oder einer Überstellungsmitteilung einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Nach deutschem Recht gibt es gegen Abschiebungen in Mitgliedstaaten keinen Rechtsschutz im Eilverfahren (§ 34 a Abs. 2 AsylVfG). Trotzdem wurde in zahlreichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren in den letzten Jahren einstweiliger Rechtsschutz gewährt, z. B. gegen Überstellungen (auch von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen) nach Griechenland, Italien, Ungarn. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat inzwischen in einem Grundsatzurteil¹²⁰ entschieden, dass der völlige Ausschluss effektiven Rechtsschutzes mit den EU-Grundrechten nicht vereinbar ist. Ein im Eilverfahren angerufenes Gericht muss deshalb überprüfen, ob die menschenrechtlichen Lebensbedingungen in dem anderen Mitgliedstaat für den betroffenen unbegleiteten minderjährigen Flüchtling überhaupt zumutbar sind oder ob „systemische Mängel“ zu unmenschlicher und erniedrigender Behandlung führen können.

6.4 Dolmetscher als Sprach- und Kulturmittler

Eine Grundvoraussetzung für eine gelingende Kommunikation mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die neu nach Deutschland kommen, also der deutschen Sprache und Kultur nicht kundig sind, ist eine qualifizierte (Ver-)Dolmetschung. Hier hat sich der Einsatz von qualifizierten Sprach- und Kulturmittlern bewährt. Jugendämter können den Erstkontakt, und hier insbesondere die Frage der Alterseinschätzung, nur dann angemessen gestalten, wenn sie mit dem unbegleiteten minderjährigen Flüchtling im Dialog stehen (können). Minderjährige ihre Informationen möglichst muttersprachlich einbringen können und den Jugendämtern die Informationen des unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings übersetzt vorliegen.

Die Clearingphase direkt nach der Ankunft von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist eine besonders sensible Phase, in der zahlreiche erste Begegnungen erfolgen, wie z. B. mit Polizei, Jugendamt, Ausländerbehörde, Vormund, Jugendhilfe, Gesundheitswesen oder einer Beratungsstelle. Diese Kontakte erwecken bei Minderjährigen große Unsicherheiten und Ängste. Sie können langfristige Folgen für den Aufenthalt und die zukünftige Zusammenarbeit mit den jungen Flüchtlingen haben. Eine qualifizierte Sprach- und Kulturmittlung kann dazu beitragen, dass Kommunikationsbarrieren

überwunden und sogar psychische oder traumatologische Erkrankungen frühzeitig erkannt werden.

Nicht allen Jugendämtern und Partnern im Clearingverfahren stehen Dolmetscher unmittelbar zur Verfügung. In diesen Fällen empfiehlt es sich, gemeinsam mit anderen Fachdiensten, im Austausch mit Migrations- und Flüchtlingsberatungsstellen und unter Zuhilfenahme von Pools für qualifizierte Sprach- und Kulturmittler und ggf. sogar Dolmetscherdienste und/oder -büros nach geeigneten Lösungen zu suchen.

Insgesamt ist die Arbeit mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen von sprachlichen, emotionalen und soziokulturellen Schwierigkeiten gekennzeichnet. Um dem Ziel eines Clearing, dem Feststellen der Bedürfnisse und Ressourcen des Jugendlichen, näher kommen zu können, muss eine geeignete Form der Kommunikation hergestellt werden, bei der die Wahrnehmung und Vermittlung von soziokulturellen Faktoren genau so sehr wie die bloßen Begriffserklärungen gewährleistet werden. Die Bedeutung einzelner Worte und von Grammatik lässt sich immer klären, aber die Klärung von emotionalen und soziokulturellen Besonderheiten bedarf Empathie, Reflektionsvermögen, situationsbezogenes Verständnis und Vertrauen. Aus diesem Grund sind Vor- und Nachgespräche mit Sprach- und Kulturmittlern von besonderer Wichtigkeit.

Bei der Auswahl von Dolmetschern¹²¹ ist vor allem Folgendes zu beachten:

- Die nationale, ethnische und/oder Konfessionszugehörigkeit sollte keine ungewünschten Auswirkungen haben,
- Neutralität/Unbefangenheit,
- geschlechtsspezifische Aspekte,
- der Einsatz von anderen Minderjährigen, Familienangehörigen und ehrenamtlichen Laien kann unerwünschte Auswirkungen haben bzw. dafür sorgen, das Wichtige nicht vorgetragen wird.

Qualifizierte Sprach- und Kulturmittler dienen zu mehr als zur Behebung sprachlicher Barrieren. Ihre Unterstützung bei kultursensiblen Begegnungen gehört zur professionellen Wahrnehmung des Erstkontaktes und Durchführung des Clearingverfahrens. Zu den Voraussetzungen bei dem Einsatz von Sprach- und Kulturmittlern gehören:¹²²

121 Khaled, Yasmine: Interdisziplinäre Translation, Dolmetschen im juristisch-medizinischen Bereich, Diplomarbeit an der Universität Mainz, FTSK Germersheim. Unveröffentlichtes Manuskript, 2009, S. 74 ff.

122 Rauch, Sabine: Diversity, Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern (van Keuk, Ghaderi, Joksimovic, Davi (Hrsg.), 2011, S. 262-263.

- Stabilität der eigenen Persönlichkeit,
- Sprachkompetenz - Solide Kenntnisse beider Sprachen,
- Fachwissen - Grundverständnis des Clearingverfahrens,
- ein klares Verständnis für die jeweilige Rolle der am Gespräch Beteiligten,
- Transparenz – Vollständigkeit und Genauigkeit, keine Nebengespräche, die eine der Gesprächsparteien ausschließen können,
- Kulturkompetenz - Kenntnisse über länderspezifische Normen und Werte, Sozialisierungsmerkmale,
- professionelles Verhalten – Vertraulichkeit und Stillschweigen, respektvolles Verhalten.

Wie wirksam das Clearingverfahren durchgeführt wird, hängt nicht nur von der Menge erhaltener Informationen ab, sondern vor allem von deren Qualität. Dabei stellen Sprach- und Kulturmittler wertvolle Ressourcen dar. Deren Einsatz ermöglicht die Her- und Wiederherstellung des Kontaktes zum Klienten, die Optimierung von Beratungsgesprächen und -situationen und die Stabilisierung der Beziehung zu den Jugendlichen durch Verbindungen auf emotionaler Ebene, die über eine informative Verwaltungsmaßnahme hinausgehen und auf ein fortbestehendes stabilisierendes Hilfsangebot gerichtet sind.

Hinsichtlich der Kostenerstattung ist darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nach § 89 d SGB VIII nur für Dolmetscherleistungen möglich sind, die sich auf den Jugendhilfereich beziehen, nicht etwa für Dolmetscherleistungen für ausländerrechtliche Fragen. (Siehe Kapitel 5.9)

6.5 Aufenthaltsrechtliche Beratung

Die Abwägung der Schritte in den asyl- oder ausländerrechtlichen Verfahren setzt ein spezielles Fachwissen voraus. Eine Darstellung der für die asyl- und aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen relevanten Kriterien kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Die Einbeziehung von Beratungsstellen der Flüchtlingshilfe bzw. von Rechtsanwälten ist unbedingt ratsam.

Da das Asyl- und Aufenthaltsrecht sehr komplex ist, umfangreiche Sachkenntnisse voraussetzt und es mit Minderjährigen oft mehrere Gespräche braucht, bis das notwendige Vertrauen für ein Erzählen über die eigenen Erlebnisse hergestellt ist, ist der Klärungsprozess zu diesen Fragen zeitaufwendig. Kinder und Jugendliche neigen zur Verdrängung und Vermeidung der Erinnerungen an traumatische Erlebnisse, oft fehlt ihnen ein zusammenhängendes Verständnis der Umstände, die zu

der erlebten Bedrohung geführt haben. Hinzu kommt, dass ihnen oft von Erwachsenen im Herkunftsland und auf der Flucht strenge Tabus dazu auferlegt werden, was sie sagen bzw. nicht sagen dürfen.

Vor Stellung eines Asylantrages ist eine rechtskundige Beratung des Jugendlichen und bei der Stellung eine konkrete Unterstützung ausgesprochen wichtig, da durch eine offensichtlich unbegründete Asylantragstellung andere Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland versperrt werden.¹²³

Dabei ist es wichtig zu beachten, dass erlebte Gewalt im Heimatland keineswegs automatisch zu einer positiven Entscheidung im Asylverfahren führt. Erlebte oder drohende Gewalt ist nur dann asylrelevant, wenn ihr eine gezielt gegen diese Person gerichtete Motivation aufgrund ihrer politischen, ethnischen, religiösen, geschlechtsspezifischen Zugehörigkeit zugrunde lag und keine innerstaatliche Schutzalternative angenommen wird.¹²⁴ Von daher ist vor einer Asylantragstellung unbedingt zu klären, ob eine solch gezielte, individualisierbare Verfolgung im Heimatland vorlag bzw. vorliegt und der Jugendliche in der Lage ist, diesen Sachverhalt nachvollziehbar und detailliert vorzutragen.

In vielen Fällen scheitern Asylanträge, weil dem Jugendlichen kein umfassender, nachvollziehbarer Bericht über die relevanten Sachverhalte gelingt. Eine sachkundige Asylverfahrensberatung vor der Antragstellung ist notwendig, damit ein Minderjähriger verstehen kann, was er von seinen vielfältigen Erlebnissen detailliert schildern muss. Ein Minderjähriger weiß ohne Unterstützung in der Regel nicht, welche seiner Erlebnisse für das Asylverfahren relevant sind, und scheitert, auch wenn er eigentlich asylrelevante Erlebnisse vorzutragen gehabt hätte.

In der Anhörungssituation beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird darauf hingewiesen, dass alle Fluchtgründe ausführlich vorgetragen werden müssen. Dabei verpflichtet das Gesetz den Antragsteller, alle Tatsachen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen, selbst vorzutragen.¹²⁵

Vergisst ein Jugendlicher in der Anhörung beim Bundesamt wichtige Tatsachen, können diese bei der Entscheidungsfindung gänzlich unberücksichtigt bleiben. Nachträglich vorgebrachte Sachverhalte wirken sich oft sogar besonders negativ auf die Entscheidung aus. Die Rechtsprechung sieht in nachträglich vorgebrachten

¹²³ § 10 Abs. 3 AufenthG, § 42 AsylVfG

¹²⁴ § 60 Abs. 1 AufenthG, 16 a GG

¹²⁵ § 25 AsylVfG

Sachverhalten eher den unzulässigen Versuch, durch „gesteigertes Vorbringen“ die Entscheidungsfindung positiv beeinflussen zu wollen. Nachgetragene Fluchtgründe werden in der Regel nur bei eindeutiger Beweislage als glaubwürdig eingeschätzt.

Wenn bei der Klärung der Fluchthintergründe deutlich wird, dass die Stellung eines Asylantrages juristisch als nicht Erfolg versprechend einzuschätzen ist, ist es wichtig, alle anderen Möglichkeiten, die ein Aufenthaltsrecht in Deutschland begründen könnten, in die Beratungen einzubeziehen.

Dabei ist vor allem zu klären, ob Gründe für ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot¹²⁶ (konkrete Gefahr der Folter, der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung, der Todesstrafe, erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit) vorliegen könnten. Diese Abschiebehindernisse sind, wenn kein Asylantrag beim BAMF gestellt wurde, direkt bei der zuständigen Ausländerbehörde in einem gut begründeten, schriftlichen Antrag vorzutragen.

In ihrem Aufsatz über Alternativen zum Asylantrag¹²⁷ zeigt die Rechtsanwältin Kerstin Müller exemplarisch an den Themen

- Zwangsbeschneidung und Zwangsverheiratung,
- Verfolgung wegen Familienzugehörigkeit,
- Verfolgung wegen Gruppenzugehörigkeit,
- Zwangsrekrutierung/Wehrdienstentzug,
- Versklavung/Prostitution,
- Erkrankung,

wie juristisch komplex die Antragstellung und Differenzierung zwischen asyl- und aufenthaltsrechtlichem Verfahren bei zielstaatsbezogenen Gründen sind und wie wichtig daher ein qualifizierter Vortrag ist.

Wenn die Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, z. B. bei nachweislich unverschuldeter Passlosigkeit oder Reiseunfähigkeit, kann ein Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG infrage kommen. Von Bedeutung kann dabei auch sein, dass sich die Behörde vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings zu vergewissern hat, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.¹²⁸ Bei Betroffenheit von Menschenhandel ist zu klären, ob ein

Antrag nach § 25 Abs. 4 a AufenthG sinnvoll ist. Eine Aussetzung der Abschiebung erfolgt, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird.¹²⁹ Statt eines Aufenthaltstitels wird in diesen Fällen eine Duldung nach § 60 a AufenthG erteilt. Weitere Chancen auf eine Aufenthaltserlaubnis können nach mehrjährigem Aufenthalt in Deutschland auf der Grundlage von guten Integrationsleistungen in Schule und Ausbildung entstehen.¹³⁰

Das Gesetz geht bei Minderjährigen ab dem 16. Geburtstag von einer in aufenthalts- und asylrechtlichen Fragen eigenständigen Handlungsfähigkeit aus. Sie dürfen selbstständig Anträge stellen. Doch eine Beachtung des Kindeswohls bedeutet, dass bei dieser für das weitere Leben grundlegenden Entscheidung, die zudem mit erheblichen psychischen Belastungen in der Anhörungssituation und im Kontakt mit den Behörden verbunden ist, Minderjährige nicht allein gelassen werden. Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist bei aufenthalts- oder asylrechtlichen Anträgen unabhängig von ihrer rechtlichen Handlungsfähigkeit eine qualifizierte Beratung und Unterstützung anzubieten.

6.6 Traumatisierung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Einem belastenden Ereignis oder einer Situation mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophalem Ausmaß ausgesetzt zu sein, das bei fast jedem eine tiefe Verstörung hervorrufen würde, kann eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) hervorrufen.¹³¹ Voraussetzung für die Entwicklung einer PTBS ist eine Traumatisierung – aber nicht jeder traumatisierte Jugendliche entwickelt zwangsläufig eine PTBS. Es können auch andere psychische Symptome als Traumafolgestörung auftreten (v. a. sind zu nennen: Depression, Psychose, Substanzmissbrauch, Angststörungen, Zwänge). Besonders belastbare (resiliente) Individuen können Traumatisierungen auch unbeschadet überstehen. Wenngleich also nicht jeder Mensch bei derart belastenden Lebensereignissen eine PTBS entwickelt, so haben Studien gezeigt, dass ein erheblicher Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge unter Traumafolgeerkrankungen

¹²⁶ gem. § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG

¹²⁷ Einen Überblick dazu gibt: „Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Alternativen zum Asylantrag“ von RAin Kerstin Müller im Asylmagazin 11/2011, S. 358-363.

¹²⁸ § 58 Abs. 1 a AufenthG

¹²⁹ § 60 a Abs. 2 AufenthG

¹³⁰ § 25 a AufenthG

¹³¹ nach den beiden internationalen Diagnoseschlüsseln ICD 10: F 43.1, nach DSM IV: 309.81

gen leidet.¹³² Besondere Risikofaktoren für die Entwicklung einer PTBS sind:

- zwischenmenschliche Gewalterfahrungen bzw. Zeugenschaft,
- sexualisierte Gewalterfahrungen,
- geringes Alter,
- frühere belastende Erfahrungen,
- frühere psychische Störungen,
- fortgesetzte belastende Lebensbedingungen nach der traumatogenen Situation (v. a. Unsicherheit, mangelndes Mitgefühl, keine stabilen sozialen Bindungen).

Im Rahmen der Ermittlung des erzieherischen Bedarfes spielt das frühzeitige Erkennen von Traumafolgestörungen bzw. speziell einer posttraumatischen Belastungsstörung eine zentrale Rolle. Jugendliche wie auch sonst Personen, die unter einer PTBS leiden, wirken nach außen hin oft ganz normal und versuchen, eine positive Fassade vorzuspiegeln. Erst im näheren Kontakt oder wenn Situationen Erinnerungen an traumatische Erlebnisse wachrufen, werden die tatsächlichen psychischen Belastungen deutlich. Hinweise auf eine möglicherweise behandlungsbedürftige Traumafolgestörung könnten vor allem sein:

- Alpträume (beispielsweise wenn Bettnachbarn erzählen, dass der Jugendliche schreiend aufwacht),
- Schlafschwierigkeiten (aus Angst vor den Alpträumen vermeiden einige traumatisierte Jugendliche einzuschlafen oder versuchen sich zu betäuben),
- sich wiederholende, sich lebhaft aufdrängende Erinnerungsbilder („Intrusionen“),
- intensive psychische Belastung bei der Erinnerung an das Trauma, häufig verbunden mit körperlichen Reaktionen wie Zittern, Herzrasen oder Atemnot, Übelkeit, Erbrechen, Magenproblemen, beispielsweise wenn Jugendliche über die Fluchtgeschichte sprechen sollen,
- Flashbacks - unkontrollierbare heftige Erinnerungserfahrungen, die mit dem Gefühl einhergehen, sich aktuell wieder in der traumatischen Situation zu befinden (ausgelöst durch Reize, die an die traumatische Situation erinnern, wie zum Beispiel Uniformen von Polizei, Zoll oder Sicherheitsdiensten),
- sozialer Rückzug,
- Reizbarkeit, Wutausbrüche, Impulsdurchbrüche – geringfügige Anlässe führen zu unverhältnismäßigen (bis hin zu massiven, in dem Moment nicht steuerbaren) Reaktionen,

- erhöhte angstbedingte Erregung, Schreckhaftigkeit, übermäßige Wachsamkeit.
- Weitere typische Symptome, die aber oft schwieriger zu entdecken sind bzw. sich auch mit üblichen pubertären Verhaltensweisen überlappen, sind:
- Vermeidung von Themen, Orten, Situationen, die an belastende Erlebnisse erinnern könnten – z. B. Vermeidung von Gesprächen, Filmen (beispielsweise wenn der Jugendliche den Raum verlässt, wenn ein Krimi gezeigt wird),
- Gefühllosigkeit, Gefühl der Entfremdung von der Welt und anderen Menschen, emotionale Starre, eingeschränktes Gefühlsleben, Gefühl einer eingeschränkten Zukunft (wenn der Jugendliche fast nie lacht oder immer das gleiche Gesicht zeigt),
- extreme Vergesslichkeit für alltägliche Dinge,
- Konzentrations- und Lernschwierigkeiten (erreichen bei Menschen mit PTBS teilweise Werte einer mittleren Demenz),
- Orientierungsschwierigkeiten (wenn der Jugendliche den Weg verliert, obwohl er mit den räumlichen Gegebenheiten vertraut ist),
- Dissoziation: Der Jugendliche wirkt wie abgeschaltet, reagiert nicht oder kann sich überhaupt nicht mehr an eigene Handlungen erinnern,
- depressive Symptome wie Grübeln, Antriebslosigkeit, Gefühle von Schuld und Wertlosigkeit,
- auffälliges Risikoverhalten,
- Suizidgedanken.

Wenn eines oder mehrere dieser Symptome auftreten, ist die Klärung durch Traumatherapeuten (Psychologen, Kinder- und Jugendtherapeuten, mit Traumafolgestörungen erfahrene Ärzte) wichtig, inwieweit eine behandlungsbedürftige psychische Erkrankung vorliegt. Wenn Traumafolgestörungen oder andere schwerwiegende psychische Störungen nicht oder nicht rechtzeitig behandelt werden, kann es zu Chronifizierung, dauerhaften Störungen und schwerwiegenden Erkrankungen kommen. Es ist teilweise schwer, einen geeigneten Psychotherapieplatz zu finden. Aber es sollte unbedingt eine diagnostische Abklärung erfolgen.

Für Jugendliche, die unter einer Traumafolgestörung leiden, ist es besonders wichtig, dass ihr Lebensumfeld Zuverlässigkeit und Sicherheit bietet und die Abläufe und Regeln für sie verständlich sind. Erfahrungen von Kontrollverlust und Unsicherheit führen leicht zu einer Reaktivierung traumatischer Erlebnisse. Jugendliche, die zwischenmenschliche Gewalt erlebt haben, haben oft ein erhöhtes Misstrauen gegenüber der Umwelt und auch sich selbst gegenüber. Für sie ist eine stabile Beziehungsgestaltung besonders wichtig. Oft beeinträchtigen

¹³² vgl. Hodes et al. 2008, Derluyn & Broekaert 2008, Pinto-Wiese & Burhorst 2007. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011.

Konzentrationsstörungen und eingeschränktes Erinnerungsvermögen ihre Aufnahmefähigkeit. Die Erwartungen an den Jugendlichen sollten die vorhandenen Einschränkungen berücksichtigen. Wutreaktionen können ihre Ursache in der (meist unbewussten) Reaktivierung traumatischer Erlebnisse in einer Situation haben und sich der Kontrolle durch den Jugendlichen entziehen. Es ist gut, der/dem Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, sich zurückzuziehen, wenn unkontrollierbare Wutgefühle aufsteigen, und klärende Gespräche erst zu führen, wenn sie/er im wahrsten Sinne der Worte wieder „zu sich gekommen“ ist.

6.7 Erläuternde Hinweise zur Altersschätzung und -festsetzung

Hinsichtlich der geeigneten Maßnahmen zur Altersfestsetzung, insbesondere unter Zuhilfenahme ärztlicher Untersuchungen, gehen die Auffassungen rechtlich, methodisch, medizinisch-ethisch und politisch stark auseinander. Im internationalen Diskurs haben u. a. der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes¹³³, UNHCR¹³⁴, das Separated Children in Europe Programme¹³⁵ & ¹³⁶ und UNICEF¹³⁷ den Sachstand, Problemstellungen und Standards veröffentlicht.

Bei der Altersfeststellung sind demnach folgende Faktoren zu beachten:

Im Zweifel für den Jugendlichen

Die Grundlage aller Verfahren zur Altersfestsetzung ist die Interpretation der Ergebnisse zugunsten der Betroffenen: Im Zweifel muss Minderjährigkeit angenommen werden.¹³⁸ Sollte sich im Clearingverfahren Volljährigkeit herausstellen, so kann die Inobhutnahme-Entscheidung jederzeit beendet werden.¹³⁹ Sollte kein eindeutiges

Geburtsdatum vorliegen, so ist immer vom günstigsten Datum, dem 31. Dezember, auszugehen.¹⁴⁰

Überprüfung bei Zweifel

Um in Zweifelsfällen eine begründete Entscheidung zu treffen, die auch einer gerichtlichen Prüfung standhält, sind die Entscheidung und der Sachstand zu dokumentieren.¹⁴¹ Im Rahmen der Inobhutnahme, dem Clearingverfahren und der Unterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung verdichtet sich für das Jugendamt in der Regel auch das Bild bezüglich der Frage, ob die Angaben des Jugendlichen zum Alter glaubhaft sind. In Gesprächen mit Pädagoginnen und Pädagogen und anderem Fachpersonal erhalten sie wichtige Hintergrundinformationen, die für die Frage der Alterseinschätzung von Bedeutung sind. Basierend auf den Informationen ist eine Entscheidung zu treffen.

Informationen für Betroffene

Um ein faires Altersfeststellungsverfahren zu gewähren, ist eine hinreichende Bedingung die geeignete Information der Betroffenen über den Sinn und Zweck der Prozedere. Dies beinhaltet neben der Aufklärung über die Mitwirkungspflicht¹⁴² auch Aufklärung über angewendete Methode (insbesondere bei medizinischen Verfahren), die Widerspruchsmöglichkeiten und auch die Möglichkeiten der Weigerung¹⁴³. Die Information muss in einer jugendgerechten und dem jeweils Betroffenen verständlichen Sprache dargebracht werden.

Medizinische Alterseinschätzungsmethoden

Bislang gibt es kein medizinisches Verfahren, das eine genaue Feststellung des Lebensalters ermöglicht.¹⁴⁴ Medizinische Verfahren zur Altersfeststellung können allenfalls einen Näherungswert an ein tatsächliches Alter angeben: Es gilt hierbei der Grundsatz, dass das Knochenalter nicht mit dem Lebensalter übereinstimmen muss. Medizinische Gutachten sind dementsprechend zu interpretieren, und insbesondere ist eine genaue

133 Ausschuss für die Rechte des Kindes 2005: Allgemeine Bemerkung Nr. 6

134 UNHCR 2009: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

135 Separated Children in Europe Programme 2012: Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe

136 Separated Children in Europe Programme 2012: D5 - Age Assessment, in: Statement of good Practice

137 UNICEF (2010): Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography

138 VG-Düsseldorf-Urteil vom 21.06.2007 – 13 K 6992/04 ergangen zum AsylVfG/VwVfG. Leitsatz: Ist der Geburtszeitpunkt nicht sicher feststellbar, ist im Zweifel aus Gründen des Minderjährigenschutzes vom späteren Zeitpunkt auszugehen.

139 hierzu: Hoffmann, Birgit 2012: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII, in: Das Jugendamt 5/2012, S. 248

140 vgl. hierzu: BverwG, Urteil vom 31.7.1984, Az. 9 C 156.83, ergangen zum AsylVfG/VwVfG, sowie OVG-Köln-Urteil vom 19.01.2012 Az. V ZB 233/10, BverwG, Urteil vom 29.06.2006 Az: C 24/05, jeweils ergangen zum SGB VIII

141 beispielhaft hierzu: Scotch Refugee Council: Age Assessment Practice Guidance: An Age Assessment Pathway for Social Workers in Scotland, S. 13 ff.

142 § 62 Abs. 1 SGB I

143 Ablehnungsrecht gem. § 65 Abs. 2 SGB I

144 Aynsley-Green et al. 2012: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control, in: British Medical Bulletin Advance Access (published May 14, 2012)

Darstellung der Quellen und der verwendeten wissenschaftlichen Literatur erforderlich.¹⁴⁵

Rechtsprechung zur medizinischen

Alterseinschätzung¹⁴⁶

Verschiedene Obergerichte haben in den letzten Jahren Urteile getroffen, nach denen eine Mitwirkungspflicht an der Ermittlung des Alters anzunehmen ist, die auch eine medizinische Untersuchung¹⁴⁷ umfassen kann.¹⁴⁸ Unklar bleibt, welche Untersuchungen für eine Schätzung des Alters anzuwenden sind, hier werden von den Gerichten unterschiedliche Angaben gemacht. Gemein ist den bisherigen Urteilen, dass das mildeste Mittel, das der Zielerreichung dient, zu wählen ist.

Position der Bundesärztekammer zur medizinischen Alterseinschätzung

Der Deutsche Ärztetag hat sowohl 2007 als auch 2010 beschlossen, dass „die Beteiligung von Ärztinnen und Ärzten zur Feststellung des Alters mit aller Entschiedenheit abzulehnen“¹⁴⁹ ist, da in der Regel damit invasive Verfahren wie bspw. Handwurzeluntersuchungen verbunden sind, deren Anwendung aus Sicht des Deutschen Ärztetages zum einen aufgrund des Berufsrechtes ethisch nicht vertretbar sei und darüber hinaus deren Aussagekraft angezweifelt wird. In dem Beschluss wird für eine aus Sicht des Deutschen Ärztetages notwendige Expertise von Psychologen, Pädagogen, Ethologen oder Kinderärzten verwiesen.

Alterseinschätzung der Jugendämter und gutachterliche Stellungnahmen

Medizinische und/oder psychologische Gutachten sind nur ein Hilfsmittel bei der Frage der Alterseinschätzung, das bei Zweifeln häufig durch Jugendämter und Familiengerichte zur Anwendung kommen kann. Der/die Jugendliche muss der gutachterlichen Untersuchung zugestimmt haben,¹⁵⁰ zudem muss eine Rechtsgrundlage bestehen. Auch wenn sich aufgrund der Ungenauigkeit der Ergebnisse selbst mithilfe von medizinischen Gutachten keine gesicherten Erkenntnisse über das Alter gewinnen lassen, können sie ein zusätzlicher Indikator sein.

Ein fachmedizinisches Gutachten kann die sozialpädagogischen und psychologischen Erkenntnisse nur

ergänzen. Es ist strittig, ob selbst bei einer Zustimmung der recht gravierende Eingriff etwa durch eine Röntgenuntersuchung in einem angemessenen Verhältnis steht zur Genauigkeit der Aussage, die mithilfe dieser Untersuchungen möglich ist.

6.8 Erkennungsdienstliche Maßnahmen

Auch Minderjährige, die als unerlaubt eingereist gemeldet wurden, sowie Jugendliche im Asylverfahren werden mit Vollendung des 14. Lebensjahres erkennungsdienstlich behandelt (Lichtbild, Fingerabdrücke).¹⁵¹ Die Ausländerbehörde muss sicherstellen, dass die ed-Behandlung bei der Polizei durchgeführt wird. Dabei ist auch ein EURODAC-Abgleich zu veranlassen. Mit diesem wird geprüft, ob der Jugendliche bereits in einem anderen Mitgliedstaat der EU einen Asylantrag gestellt hat und somit evtl. dorthin zurückgeführt werden kann.¹⁵²

145 vgl.: Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin (ohne Jahresangabe): Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, S. 5

146 ausführlich: Hoffmann, Fn. 6

147 gem. § 62 SGB I

148 OVG NRW Beschluss vom 29.08.2005 – 12 B 1312/05, OVG Hamburg Beschluss vom 09.02.2011 – 4 Bs 9/11

149 Dt. Ärztetag 2010, Ärztetags-Drucksache Nr.: V-93

150 AG Emmerich Beschluss vom 01.05.2012 – 11 F 100/10

151 nach § 16 Abs. 1 AsylVfG

152 BAMF: DA-Asyl, Clearingverfahren für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

7. Materialsammlung

Zentrale Materialien, wie z. B. die in der Handreichung genannten Erlasse des Innenministeriums, die weiteren Rechtsvorschriften sowie wichtige Urteile, können auf der Internetseite des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen unter

[http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/
jugendliche-in-nrw/unbegleitete-
minderjaehrige-fluechtlinge.html](http://www.mfkjks.nrw.de/kinder-und-jugend/jugendliche-in-nrw/unbegleitete-minderjaehrige-fluechtlinge.html)

eingesehen und abgerufen werden.

8. Adressen

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf

Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes
Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

LVR – Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
Telefon: 0221 809-0
E-Mail: post@lvr.de

LWL - Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Straße 25
48133 Münster
Telefon: 0251 591-01
E-Mail: lw@lwl.org

Zentrale Ausländerbehörde Dortmund
Olpe 1
44122 Dortmund
Telefon: 0231 50-25414
E-Mail: zab@dortmund.de

Zentrale Ausländerbehörde Bielefeld
Am Stadtholz 26
33609 Bielefeld
Telefon: 0521 51-0
E-Mail: zab@bielefeld.de

Zentrale Ausländerbehörde Köln
Blaubach 13
50676 Köln
Telefon: 0221 221-25601
E-Mail: zab@stadt-koeln.de

Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
Telefon: 02931 82-0
E-Mail: poststelle@bezreg-arnsberg.nrw.de

Außenstelle des BAMF - Bielefeld
Am Stadtholz 24
33609 Bielefeld
Telefon: 0521 9316 – 0
E-Mail: M22Posteingang@bamf.bund.de

Außenstelle des BAMF - Dortmund
Huckarder Str. 91
44147 Dortmund
Telefon: 0231 9058 – 0
E-Mail: Ref431Posteingang@bamf.bund.de

Außenstelle des BAMF - Düsseldorf
Erkrather Str. 345-349
40231 Düsseldorf
Telefon: 0211 9863 – 0
E-Mail: M21Posteingang@bamf.bund.de

Außenstelle des BAMF - Köln
Poller Kirchweg 101
51105 Köln
Telefon: 0221 92426- 0
E-Mail: Ref324Posteingang@bamf.bund.de

Dublin-II-Abteilung des Bundesamtes
Dezentrales Referat Dortmund (Referat 431)
Huckarder Straße 91
44147 Dortmund
Telefon: 0231 9058-0
E-Mail: Ref431Posteingang@bamf.bund.de

Bundesverwaltungsamt - Außenstelle Berlin-Lichtenberg
Gotlindestraße 91
10365 Berlin
Telefon: +49(0)22899 358-0
E-Mail: poststelle@bva.bund.de

Familiengerichte in NRW
www.justizadressen.nrw.de/og.php?MD=nrw

Flüchtlingsberatungsstellen
<http://www.fnrnw.de/beratungsstelleninitiativen-in-nrw/netzheft>

9. Quellenverzeichnis

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Grundgesetz

SGB I

SGB V

SGB VIII

SGB X

Aufenthaltsgesetz

Asylverfahrensgesetz

BGB

VwGO

Infektionsschutzgesetz

JustG

EGBGB

RL 2004/83/EG vom 29. April 2004

RL 2003/9/EG vom 27.01.2003

RL 2005/85/EG vom 01.12.2005

RL 2008/11/EG vom 16.12.2008

Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.02.2003

MIK NRW, Erlass vom 26.07.2012, 15 - 39.13.06-5-11-471

MIK NRW, Erlass vom 10.07.2008, 15 - 39.13.04-39/08

BAMF-Dienstanweisung Asyl((Schreibweise zum Beispiel hier so: http://auslaender-asyl.dav.de/Dokumente/pdf/DA-Asyl_2010.04.26.pdf))

UN-KRK

KSÜ

Urteile:

EuGH Urteil vom 21.12.2011, C-411/10 und C-493/10

BVerwG, Urteil vom 02.04.2009, 5 C 2/08

BVerwG, Beschluss vom 29.11.2006, 5 B 107/06

BVerwG, Urteil vom 29.06.2006, 5 C 24.05

BVerwG, Urteil vom 08.07.2004, 5 C 63.03

BVerwG, Urteil vom 12.08.2004, 5 C 60/03

BVerwG, Urteil vom 24.06.1999, 5 C 24/98

BVerwG, Urteil vom 31.7.1984, 9 C 156.83 e

OVG NRW, Urteil vom 15.01.1997, 16 A 2389/96

OVG Köln, Urteil vom 19.01.2012, V ZB 233/10

OVG Hamburg, Beschluss vom 09.02.2011, Bs 9/11

OVG NRW, Beschluss vom 29.08.2005, 12 B 1312/05,

OLG Köln, Beschluss vom 15.12.1998, 4 UF 257/98

Hanseatisches OLG, Beschluss vom 24.05.2012, 4 UF 43/12

OLG Karlsruhe, Beschluss vom 02.12.2010, 2 UF 172/10

OLG München, Beschluss vom 10.12.2009, 31 Wx 95/09

OLG Frankfurt, Beschluss vom 28.04.2000, 20 W 549/99

VG Düsseldorf, Urteil vom 21.06.2007, 13 K 6992/04

VG Münster, Urteil vom 18.02.2005, 9 K 58/03

VG Münster, Urteil vom 25.02.2004, 9 K 581/01

AG Emmerich, Beschluss vom 01.05.2012, 11 F 100/10

AG Gießen, Beschluss vom 16.07.2010, 244 F 1159/09 VM

Aufsätze, Monografien, Berichte

Arbeitsgemeinschaft für Forensische Altersdiagnostik der Deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin: Empfehlungen für die Altersdiagnostik bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des Strafverfahrens, 2004.

Aynsley-Green u. a.: Medical, statistical, ethical and human rights considerations in the assessment of age in children and young people subject to immigration control. In: British Medical Bulletin Advance Access, 2012.

BAMF (Hrsg.): Das Deutsche Asylverfahren – ausführlich erklärt. Zuständigkeiten, Verfahren, Statistiken, Rechtsfolgen, 2012.

Brandhuber, Rupert, Zeyringer Dr., Walter, Ministerialrat a. D., Heussler, M Law Willi (Hrsg.): Standesamt und Ausländer.

Derluyn, I., Broekaert, E., Schuyten, G.: Emotional and behavioural problems in migrant adolescents in Belgium. In: European Child & Adolescent Psychiatry, 17, 54-62, 2008. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011 (<http://www.degpt.de/preise-der-degpt/preistr%C3%A4ger.html>).

Henrich, Prof. Dr. Dr. h. c., Dieter (Hrsg.): Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht.

Landesbetrieb Erziehung und Beratung (Hrsg.): Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge - Inobhutnahme und Erstversorgung im Landesbetrieb Erziehung und Beratung, Hamburg, 2013.

Hodes M., Jagdew D., Chandra N., Cuniff A.: Risk and resilience for psychological distress amongst unaccompanied asylumseeking adolescents. In: Journal of Child Psychology and Psychiatry, 4 (7), 723-732, 2008. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der

Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011 (<http://www.degpt.de/preise-der-degpt/preistr%C3%A4ger.html>).

Pinto-Wiese, B., Burhorst, E.: The Mental Health of Asylum-seeking and Refugee Children and Adolescents Attending a Clinic in the Netherlands. In: Transcultural Psychiatry, 44(4), 596-613, 2007. Zitiert aus: Fischer, Marie-Christine: Posttraumatische Belastung von UMF in Abhängigkeit von Trauma, Flucht und Lebenssituation im Exil, Diplomarbeit an der Ludwig-Maximilians-Universität München, 2011 (<http://www.degpt.de/preise-der-degpt/preistr%C3%A4ger.html>).

Heydar, Paimana: Die Rolle des UNHCR bei der Betreuung von Flüchtlingskindern, erschienen in: Die deutsche Liga für das Kind, Newsletter 473, 2013.

Hoffmann, Birgit: Inobhutnahme im Sinne des § 42 SGB VIII. In: Das Jugendamt Nr. 5, 2012.

Jockenhövel-Schieke, H.: Junge Menschen auf der Flucht: Kindeswohl zwischen Bleibemöglichkeit und Rückkehr. In: Landesjugendamt Rheinland (Hrsg.): Junge Menschen auf der Flucht - Herausforderungen für die Jugendhilfe, 1992.

Jordan, Silke: Fluchtkinder, 2000.

Khaled, Yasmine: Interdisziplinäre Translation - Dolmetschen im juristisch-medizinischen Bereich, unveröffentlichtes Manuskript, 2009.

Kunkel, Peter-Christian (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe. Lehr- und Praxiskommentar, 2011.

Müller, RA'in, Kerstin: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – Alternativen zum Asylantrag. In: Asylmagazin Nr. 11, 2011.

Peter, RA Dr. Erich: Rechtliche Rahmenbedingungen aus Sicht der Jugendhilfe-. In: AG In- und Ausländer e. V. Chemnitz: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Sachsen – Dokumentation der Fachtagung, 2010.

Rauch, Sabine: Soziale Arbeit mit Menschen aus unterschiedlichen Ländern und Sprachen. In: van Keuk u. a. (Hrsg.): Diversity, Transkulturelle Kompetenz in klinischen und sozialen Arbeitsfeldern, 2010.

Riedelsheimer, Albert, Wiesinger, Irmela (Hrsg.): Der erste Augenblick entscheidet - Clearingverfahren von unbegleiteten Minderjährigen, 2004.

Separated Children in Europe Programme 2012: Position Paper on Age Assessment in the Context of Separated Children in Europe.

Separated Children in Europe Programme 2012: D5 - Age Assessment. In: Statement of good Practice.

UNICEF (2010): Age assessment practices: a literature review & annotated bibliography.

Scotch Refugee Council: Age Assessment Practice Guidance: An Age Assessment Pathway for Social Workers in Scotland, S. 13 ff.

Wiesner, Reinhard u. a. (Hrsg.): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar, 4. Auflage, § 42, Rd.-Nr. 34, 2011.

Parlamentsdokumente

Plenarprotokoll 17/39 Deutscher Bundestag, Stenografischer Bericht, 39. Sitzung, Berlin, Mittwoch, den 5. Mai 2010

BT-Drs. 17/9187

Beschluss der JFMK vom 31.05./01.06.2012

Sonstiges

Dt. Ärztetag 2010, Ärztetags-Drucksache Nr.: V-93

UNHCR 2009: Richtlinien zum internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

IMPRESSUM

Herausgeber

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 871-01
Telefax: 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

LVR – Landesjugendamt Rheinland
Kennedy-Ufer 2
50679 Köln
www.lvr.de

LWL - Landesjugendamt Westfalen
Warendorfer Straße 25
48133 Münster
www.lwl.org

© **2013/MFKJKS 2044**

1.000 Stück

Düsseldorf, März 2013

Die Druckfassung kann bestellt werden:

- im Internet: www.mfkjks.nrw.de/publikationen
- telefonisch: **Nordrhein-Westfalen** direkt
0211 837 1001

Bitte die Veröffentlichungsnummer **2044** angeben

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte

Ministerium für Familie, Kinder,
Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 4, 40213 Düsseldorf
Telefon: 0211 837-02
info@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

